



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 27. Mai 1961

Nr. 21

INHALT:	Seite	Seite	
Der Hessische Ministerpräsident			
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	589	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	597
Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Honduras in Hamburg, Herrn Rafael Aguilar Paz	589	Zuständigkeit für Entscheidungen nach §§ 6, 8 und 89 des Bundesversorgungsgesetzes	597
Königlich Jordanisches Wahlkonsulat in Frankfurt (Main)	590	Einziehung von Poliomyelitis-Tetanus-Mischimpfstoff	597
Ausbildungsordnung für Verwaltungslehrlinge vom 9. Mai 1961	590	Staatliche Prüfung von Salmonella-Faktoren-Seren	597
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 4. bis 12. 5. 1961	593	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Der Hessische Minister des Innern		Flurbereinigung Mauloff, Krs. Usingen	597
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen von Sierra Leone	594	Flurbereinigung Finsterthal, Krs. Usingen	598
Verlegung der Diensträume des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei	594	Personalnachrichten	
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Juni 1961	594	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	598
Vorläufige Vorschriften für den Gefangenensammeltransport mit Kraftfahrzeugen in Hessen	594	I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	599
Der Hessische Minister der Finanzen		Verschiedenes	
3. Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über den Lastenausgleich (II. Teil, 2. Abschnitt; Hypothekengewinnabgabe)	596	Mitteilung Nr. 5013/61 betreffend Bekanntmachung über Zins-, Diskont- und Lombardsätze vom 5. Mai 1961	599
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Regierungspräsidenten	
Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Friedberg-Ockstadt	596	DARMSTADT	
Bundesstraße Nr. 254 zwischen Homberg und Frielendorf im Landkreis Fritzlar-Homberg, Reg.-Bez. Kassel; hier: Einziehung von Teilstrecken	596	Neuaufnahme der Gemeinde Ober-Hörgern als Mitglied in den Sparkassen-Zweckverband Gießen	600
Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnisscheines	596	WIESBADEN	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Lahn-Dill mit dem Sitz in Wetzlar	600
Aufhebung veralteter Vorschriften — Vorläufige Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen	597	Bestellung von Bienenseuchensachverständigen	600
		Genehmigung zur Zusammenlegung der Max- und Rosalie-Budge'sche Stiftung, Frankfurt/M, mit der Henry- und Emma-Budge-Stiftung, Frankfurt/M.	600
		Buchbesprechungen	600
		Öffentlicher Anzeiger	601
		Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst	608
		Bekanntmachung betr. Tierseuchenbeiträge 1961	609
		2. Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes	609

541

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. Januar 1961 spreche ich der Schülerin Erika Thür in Basdorf, Ldkrs. Frankenberg-Eder, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 23. 3. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Januar 1961 spreche ich Herrn Johann Peter Ditzel in Hanau am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 3. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Januar 1961 spreche ich Herrn Martin Schneider US-FSC bei der Einheit RA 16243 276 — Co. „C“, 23rd Engr. Bn, APO 165 in Hanau am Main, Hessen-Homburg-Kaserne, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 3. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Januar 1961 spreche ich Herrn Albert Single in Hanau am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 3. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14c

StAnz. 21/1961 S. 589

545

Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Honduras in Hamburg, Herrn Rafael Aguilar Paz

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Honduras in Hamburg ernannten Herrn Rafael Aguilar Paz am 29. April 1961 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 10. 5. 1961

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 21/1961 S. 589

546

Königlich Jordanisches Wahlkonsulat in Frankfurt (Main)

Die Königlich Jordanische Regierung hat dem Wahlkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Ludwig Reichard, den persönlichen Rang eines Wahl-Generalkonsuls verliehen.

Wiesbaden, 12. 5. 1961

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 21/1961 S. 590

547

Ausbildungsordnung für Verwaltungslehrlinge v. 9. Mai 1961**Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Kreis der Bewerber
§ 3	Bewerbungsgesuche
§ 4	Ausbildungsbehörden
§ 5	Dauer der Lehrzeit
§ 6	Lehrvertrag
§ 7	Verpflichtung
§ 8	Praktische Ausbildung
§ 9	Theoretische Ausbildung
§ 10	Befähigungsnachweis
§ 11	Beendigung des Lehrverhältnisses
§ 12	Lehrzeugnis
§ 13	Inkrafttreten

Für die Annahme und Ausbildung der Verwaltungslehrlinge wird mit Zustimmung der Landespersonalkommission nachstehende Ausbildungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungsanordnung gilt für alle Bereiche der staatlichen Verwaltung, soweit nicht für Verwaltungslehrlinge bestimmter Verwaltungszweige besondere Ausbildungsordnungen erlassen worden sind oder noch erlassen werden.

§ 2 Kreis der Bewerber

Als Verwaltungslehrlinge können Bewerber angenommen werden, die

- a) bei ihrer Einstellung im allgemeinen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) mindestens eine Volksschule mit gutem Erfolg bis zum Abschluß besucht haben oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen.

§ 3 Bewerbungsgesuche

(1) Bewerber haben die Gesuche um Annahme als Lehrling an die Einstellungsbehörde zu richten.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das letzte Schulzeugnis; das Schulabgangszeugnis ist nachzureichen,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Bewerber, deren Einstellung beabsichtigt ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:
- d) etwaige Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Einstellung nicht unmittelbar nach der Schulentlassung erfolgt.

§ 4 Ausbildungsbehörden

Der Fachminister oder die sonst zuständige Stelle bestimmt die Ausbildungsbehörde und regelt die Zuständigkeit für die Einstellung der Bewerber.

§ 5 Dauer der Lehrzeit

Die Lehrzeit dauert im allgemeinen 3 Jahre, für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder einer Volksschule mit Aufbauklassen oder dem Versetzungszeugnis in die Obersekunda einer höheren Schule in der Regel 2 Jahre.

§ 6 Lehrvertrag

Mit dem Lehrling ist ein Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

§ 7 Verpflichtung

Der Lehrling ist vor Arbeitsaufnahme vom Lehrherrn durch Handschlag zu gewissenhafter Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in den Personalakten zu vermerken.

§ 8 Praktische Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist nach einem von dem zuständigen Fachminister oder der sonst zuständigen Stelle genehmigten Ausbildungsplan so zu regeln, daß der Lehrling in allen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten unterwiesen wird. Dabei ist vom Lehrherrn besonderer Wert darauf zu legen, daß der Charakter des Lehrlings und sein Pflichtgefühl gefestigt, sein Leistungswille geweckt und seine Leistungsfähigkeit entwickelt werden.

(2) Der Lehrling ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient der Ausbildung. Mit anderen, nicht seiner beruflichen Ausbildung dienenden Aufgaben darf der Lehrling nicht betraut werden.

(3) Der Lehrherr hat die Ausbildung zu überwachen. Er kann die Ausbildung geeigneten Beamten oder Angestellten übertragen.

(4) Der Lehrling hat innerhalb der beiden ersten Lehrjahre das Schreiben mit der Schreibmaschine und die Einheitskurzschrift zu erlernen.

§ 9 Theoretische Ausbildung

(1) Der Lehrherr hat den Lehrling zur Berufsschule anzumelden, ihn die für die Teilnahme am Unterricht erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen und den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts zu überwachen. Die Kosten für die Lehrmittel und Fahrkosten für den Schulbesuch übernimmt der Lehrherr.

(2) Der Lehrling hat dem Lehrherrn die ihm von der Berufsschule erteilten Zeugnisse unverzüglich vorzulegen.

(3) Im letzten Lehrjahr hat der Lehrling an einem Dienstangängerlehrgang bei dem zuständigen Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes teilzunehmen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10 Befähigungsnachweis

(1) Der Lehrherr führt über den Lehrling einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Jede Dienststelle, der der Lehrling zur Ausbildung zugewiesen wird, hat den Lehrling nach Beendigung der Ausbildung nach dem Muster der Anlage 3 zu beurteilen. Werden die Leistungen bemängelt, so sind der Lehrling und der gesetzliche Vertreter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Lehrling hat ein Ausbildungsbuch nach dem Muster der Anlage 4 zu führen und dies monatlich dem Lehrherrn vorzulegen.

§ 11 Beendigung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis endet nach Ablauf der vertraglichen Lehrzeit. Es gilt als „mit Erfolg“ beendet, wenn der Lehrling nach Feststellung seines Lehrherrn in seiner praktischen Ausbildung das Lehrziel erreicht und die Dienstangängerprüfung beim Verwaltungsseminar bestanden hat.

(2) Hat der Lehrling das Ziel der praktischen Ausbildung nicht erreicht oder die Dienstangängerprüfung nicht bestanden, ist das Lehrverhältnis „ohne Erfolg“ beendet. Es kann auf Antrag des Lehrlings mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bis zur Dauer von einem Jahr verlängert werden. Eine nichtbestandene Dienstangängerprüfung ist zu wiederholen.

(3) Wird die Lehrzeit auch nach einer etwaigen Verlängerung nicht mit Erfolg beendet oder besteht der Lehrling die Dienstangängerprüfung in der Wiederholung nicht, so scheidet der Lehrling mit Ablauf der vereinbarten Lehrzeit aus.

§ 12 Lehrzeugnis

Der Lehrling erhält am Ende der Lehrzeit — auf seinen Wunsch schon zwei Monate früher — ein Lehrzeugnis. Das Lehrzeugnis muß Angaben über die Dauer und den Erfolg der Ausbildung und eine Beurteilung über die Leistungen des Lehrlings und seine Führung während der Ausbildungszeit enthalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, 9. 5. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/3 StAnz. 21/1961 S. 590

Anlage 1**Lehrvertrag**

Zwischen d
in
vertreten durch
(als Lehrherrn)
und Herrn/Frl.
in Straße Nr.
geboren am in
(als Lehrling)
wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters x) xx)
Herrn/Frau
in Straße Nr.
der/die zugleich in eigenem Namen handelt,
heute folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1 Einstellung

Herr/Frl.
wird zwecks Ausbildung als
als Lehrling bei d.
in eingestellt.

§ 2 Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit dauert aufeinanderfolgende Jahre, und zwar vom bis Die ersten drei Monate gelten als Probezeit xxx), in der das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gelöst werden kann. Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (s. § 9) einseitig gelöst werden.

(2) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen nicht auf Verschulden des Lehrherrn beruhenden Grunde im ganzen mehr als drei Monate der vereinbarten Ausbildungszeit gefehlt, kann der Lehrherr die Ausbildungszeit um die versäumte Zeit verlängern. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter spätestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit, oder falls die Voraussetzungen erst in den letzten drei Monaten eintreten, unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen.

(3) Der Lehrherr kann die Ausbildungszeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings um längstens ein halbes Jahr abkürzen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Ausbildungsziel schon vor der vertraglichen Zeit als voll erreicht angesehen werden kann.

(4) Legt der Lehrling vor Beendigung der unter Absatz 1 vereinbarten Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung ab, endet das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, daß die Vorverlegung der Abschlußprüfung nur durch dienstliche oder betriebliche Verhältnisse bedingt war.

(5) Wird der Lehrling nicht zur Lehrabschlußprüfung zugelassen oder besteht er sie nicht oder entzieht er sich der Abschlußprüfung, verpflichtet er sich zu einer Nachlehre, deren Dauer von den Vertragspartnern zu vereinbaren ist. Unterzieht sich der Lehrling vor Beendigung der vereinbarten Nachlehre der Lehrabschlußprüfung (Wiederholungsprüfung), endet die Nachlehre mit Ablauf des Prüfungsmonats, es sei denn, daß die Vorverlegung der Abschlußprüfung nur durch dienstliche oder betriebliche Verhältnisse bedingt war. Hat die Prüfung auch in der Wiederholung keinen Erfolg, muß der Lehrling mit Ablauf des Prüfungsmonats ausscheiden. In der Nachlehrezeit wird die zuletzt bezogene Lehrlingsvergütung fortgezahlt.

§ 3 Lehrlingsvergütung

(1) Der Lehrling erhält eine Lehrlingsvergütung, die monatlich nachträglich, spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen ist. Die Höhe der Lehrlingsvergütungen richtet sich nach den geltenden tariflichen Vereinbarungen.

(2) Für die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeiterrenten-, Angestelltenrentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), für etwaige Leistungen steuerlicher Art gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Lehrherr darf gegen die Ansprüche des Lehrlings auf Lehrlingsvergütung wegen einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung des Lehrlings entstanden ist.

§ 4 Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich, für die gewissenhafte Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Er hat insbesondere

1. dem Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten auszubilden, und ihn zu Pünktlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt in der Arbeit anzuhalten;
2. den Lehrling charakterlich zu festigen und zu Pflichtgefühl zu erziehen, seinen Leistungswillen zu wecken und seine Leistungsfähigkeit zu entwickeln;
3. den Lehrling durch Einrichten von Unterrichts- und Fachkursen auszubilden und ihn in gewissen Zeitabständen einer Zwischenprüfung zu unterziehen, vor allem das notwendige Lernmaterial zur Ausbildung zur Verfügung zu stellen;
4. den Lehrling anzuhalten, ein vom Lehrherrn kostenlos zur Verfügung zu stellendes Ausbildungsbuch zu führen. Aus diesem soll hervorgehen, welche Zeit der Lehrling in den einzelnen Zweigen bzw. Fachgebieten der Verwaltung verbracht und welche Ausbildung er dort erhalten hat. Der Lehrherr oder ein von ihm mit der Ausbildung Beauftragter hat das Ausbildungsbuch monatlich zu prüfen und die Prüfung zu bescheinigen;
5. den Lehrling zur Berufsschule anzumelden und für einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Berufsschule zu sorgen. Der Besuch der Berufsschule gilt als Arbeitszeit;
6. den Lehrling auf weitere, seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten und Veranstaltungen hinzuweisen;
7. berufsfremde Arbeiten von dem Lehrling fernzuhalten; zugelassen sind kleine Nebenleistungen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind, z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftliche Botengänge u. dgl.

§ 5 Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet, alles zu tun, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er hat insbesondere

1. alle ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und sorgfältig auszuführen;
2. dem Lehrherrn und den von diesem mit der Ausbildung beauftragten Personen Gehorsam und Achtung zu erweisen;
3. die Arbeitsordnung, Dienstordnung und Unfallverhütungsvorschriften genau einzuhalten;
4. sich innerhalb und außerhalb der Dienststelle eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen;
5. die vorgeschriebene Berufsschule und im 3. Lehrjahr den Dienstanfängerlehrgang beim Verwaltungsseminar regelmäßig und pünktlich zu besuchen und etwaige Schulzeugnisse unverzüglich dem Lehrherrn vorzulegen sowie sonstige zu seiner fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten auszunutzen und Veranstaltungen zu besuchen;
6. die Interessen der Dienststelle nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäftsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten und Zuwendungen, die in irgendeiner Form zum Zweck unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich anzuzeigen;

7. eine entgeltliche Nebenbeschäftigung nicht ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben;
8. zur Überprüfung seiner Ausbildung das vom Lehrherrn gestellte Ausbildungsbuch so zu führen, daß es geeignet ist, über den jeweiligen Stand der Ausbildung Aufschluß zu geben. Das Ausbildungsbuch ist monatlich dem Lehrherrn zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen;
9. den Lehrherrn unverzüglich zu benachrichtigen, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Schulbesuch fernzubleiben, und hierbei die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen, im Krankheitsfalle auf Verlangen und Kosten des Lehrherrn eine ärztliche Bescheinigung beizubringen;
10. sich am Ende der Ausbildung der Lehrabschlußprüfung (Dienstanfängerprüfung) zu unterziehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Berufsschulpflicht bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, den Lehrling zur gewissenhaften Erfüllung der ihm als Lehrling obliegenden Pflichten anzuhalten. Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden, auch in dem Falle, daß das Lehrverhältnis vom Lehrherrn aufgelöst worden ist, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, haftet neben dem Lehrling der Vater bzw. die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt, und zwar als Selbstschuldner. Die Haftung tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- oder Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise den entstandenen Schaden mitverschuldet hat.

§ 7 Aufzeichnungen des Lehrherrn

(1) Der Lehrherr ist verpflichtet, über jeden Lehrling Aufzeichnungen über Art, Dauer und Erfolg seiner Ausbildung auf den einzelnen Lehrgebieten zu machen. Bei der Versetzung eines Lehrlings an einen anderen Arbeitsplatz, aber mindestens jedes Vierteljahr ist jeweils das Maß der erreichten Kenntnisse und Fähigkeiten festzustellen und das Ergebnis der Feststellung aufzuzeichnen.

(2) Die Zeugnisse der Berufsschule und die Bescheinigungen über die Teilnahme an Pflichtlehrgängen sind von dem Lehrherrn aufzubewahren und bei Beendigung der Ausbildungszeit dem Lehrling auszuhändigen.

§ 8 Lehrzeugnis

Der Lehrling erhält am Ende der Ausbildungszeit — auf seinen Wunsch schon zwei Monate vor ihrem Ablauf — ein Lehrzeugnis, das sich über die Dauer, den Zweck und den Erfolg seiner Ausbildung ausspricht sowie eine Beurteilung über seine Leistungen und über die Führung während der Ausbildungszeit enthält. Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses aus Gründen, die in der Person des Lehrlings liegen, hat der Lehrherr dem Lehrling eine Bescheinigung über die Dauer und Art seiner Ausbildung zu erteilen.

§ 9 Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit (§ 2 Abs. 1) von jedem Teil nur aus wichtigem Grunde gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt für den Lehrherrn u. a. wiederholte oder gröbliche Pflichtverletzung des Lehrlings insbesondere ein schwerer Verstoß des Lehrlings gegen die Pflichten, die ihm aus seinem Ausbildungsverhältnis erwachsen. Das Ausbildungsverhältnis kann von dem Lehrherrn auch gelöst werden, wenn der Lehrling körperlich oder geistig dauernd unfähig wird, die Lehre fortzusetzen.

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrling u. a., wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegenüber dem Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

(2) Bei Auflösung der Dienststelle oder Verlegung an einen anderen Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag befreit, wenn er dem Lehrling für die restliche Ausbildungszeit eine gleichwertige Lehrstelle bei einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Lehrbetrieb verschafft. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

§ 10 Anstellung nach bestandener Lehrabschlußprüfung

Grundsätzlich hat der Lehrherr den Lehrling nach bestandener Lehrabschlußprüfung als Verwaltungsangestellten in seine Dienste auf einen seiner Ausbildung entsprechenden Dienstposten zu übernehmen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter spätestens drei Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen, daß eine Übernahme in seine Dienste nach bestandener Lehrabschlußprüfung nicht möglich ist. Erfolgt eine schriftliche Mitteilung nicht, ist der Lehrling nach Beendigung der Ausbildungszeit mit den Kündigungsfristen des für die Dienststelle zuständigen Tarifvertrages (Tarifordnung) angestellt.

§ 11 Verhältnis zu den einschlägigen Tarifverträgen

Für das Lehrverhältnis gelten im übrigen die Bestimmungen des Tarifvertrages über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge im öffentlichen Dienst in seiner jeweiligen Fassung und, soweit sie nicht dem Wesen und Zweck des Lehrverhältnisses zuwiderlaufen, die für die Dienststelle zuständigen Tarifordnungen und Tarifverträge.

§ 12 Zusatzversicherung

Der Lehrling wird nach Maßgabe der Bestimmungen des TdL-Tarifvertrages vom 31. 7. 1955 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in seiner jeweiligen Fassung unter eigener Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert.

§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Für alle aus diesem Lehrvertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung zu versuchen.

(2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Dienststelle.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den 19.....

Der Lehrer: Der Lehrling:

(Vor- und Zuname)

Der gesetzliche Vertreter
des Lehrlings

.....

X) Nichtzutreffendes zu streichen.
XX) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird (§ 1822 Nr. 6 BGB).
XXX) Eine Verlängerung der Probezeit ist unzulässig.

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 1)

Ausbildungsnachweis

für den Verwaltungslehrling
(Vor- und Zuname)

geboren am in

Tag der Einstellung als Verwaltungslehrling:

Ausbildungsabschnitt:

Zeit der Ausbildung vom..... bis

Der Lehrling wurde in folgenden Dienstzweigen beschäftigt:

Ausbildungsabschnitt:

Zeit der Ausbildung vom..... bis

Der Lehrling wurde in folgenden Dienstzweigen beschäftigt:

Ausbildungsabschnitt:

Zeit der Ausbildung vom..... bis

Der Lehrling wurde in folgenden Dienstzweigen beschäftigt:

(Dienststelle)

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 2)

548

Befähigungsbericht

über den Verwaltungslehrling
für die Zeit seiner Beschäftigung bei
vom bis

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Umfang der Fachkenntnisse
- k) Berufliches Interesse
- l) Allg. Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Führung, dienstlich
- c) Außerdienstliches Verhalten zum Mitmenschen
- d) Ausfall durch längere oder häufigere Krankheiten:

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Zusammenfassendes Urteil:

(ggfs. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 10 Abs. 3)

Ausbildungsbuch

des Verwaltungslehrlings
(Vor- und Zuname)

Lfd. Nr.	Dauer von bis	Dienststelle	Angabe des Ausbildungsabschnittes und kurze Darstellung der Beschäftigung	Bescheinigung*)
1	2	3	4	5

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 4. bis 12. 5. 1961

Staat und Wirtschaft in Hessen

16. Jahrgang, 4. Heft, April 1961

Preis DM 1,50

Inhaltsangabe:

- 1. Das hessische Bauhauptgewerbe im Jahre 1960
- 2. Die Industriebeschäftigten in den Landkreisen und kreisfreien Städten 1958 und 1960
- 3. Rohertrag und durchschnittliche Lagerdauer im hessischen Einzelhandel 1959
- 4. Reise und Erholung in Hessen
- 5. Die ersten Anbauflächenerhebungen 1961
- 6. Veränderungen im Vermögens- und Kapitalaufbau der gewerblichen Wirtschaft in Hessen
- 7. Kurzberichte
- 8. Hessischer Zahlenspiegel
- 9. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Hessische Kreiszahlen

Beilage zur Zeitschrift „Staat und Wirtschaft in Hessen“, 16. Jahrgang, 4. Heft, April 1961

—,75

Statistische Berichte

B II 5 — j/60

Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1960

1,—

C II 1 — m 1/61

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang April 1961 (Wachstumstand und Auswinterung)

—,50

C III 2 — m 3/61

Die Schlachtungen in Hessen im März 1961 — kreisweise —

—,50

C III 3 — m 3/61

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im März 1961 — kreisweise —

1,—

D I 2 — m 7 — 12/60

An- und Abmeldungen gewerblicher Betriebe in den Jahren 1959 und 1960 — kreisweise —

1,—

F II 1 — m 3/61

Die erteilten Baugenehmigungen im Monat März 1961

—,50

F II 3 — j/60

Der Bauüberhang zu Beginn des Jahres 1961 — kreisweise —

—,50

G I 1 — m 3/61

Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im März 1961 (Umsatzmeßzahlen)

—,50

H I 1 — m 2/61

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1961 — kreisweise —

1,—

H I 4 — m 2/61

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Februar 1961

—,50

H II 1 — m 3/61

Die Binnenschifffahrt in den hessischen Häfen im März 1961 Güterumschlag in den hessischen Häfen 1000 Tonnen

1,—

M I 1 — m 3/61

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im März 1961 Übersicht über die Preisbewegung in den einzelnen Warengruppen (Stichtag 21. März 1961 gegenüber 21. Februar 1961)

1,—

M I 2 — m 3/61

Einzelhandelspreise in Hessen im März 1961. Die Preisbewegung bei den Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs im März 1961 — Stichtag 15. März 1961 gegenüber 15. Februar 1961 —

1,—

Wiesbaden, 12. 5. 1961

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) — Az. 77a 241/61
St.Anz. 21/1961 S. 593

*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten und Gesehen-Vermerk des Lehrherrn.

549

Der Hessische Minister des Innern

Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen von Sierra Leone

Die bisherige britische Kronkolonie Sierra Leone ist am 27. April 1961 selbständig geworden. Die Bundesrepublik hat Sierra Leone als unabhängigen und souveränen Staat anerkannt und seiner Regierung angeboten, diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

Sobald diplomatische Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Sierra Leone aufgenommen worden sind, wird der Bundesminister des Innern feststellen lassen, ob die Staatsangehörigen von Sierra Leone dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterliegen. Bis zur Feststellung, daß dies nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung für die Staatsangehörigen von Sierra Leone nicht erfüllt; sie unterliegen daher für die Einreise in das Bundesgebiet dem Sichtvermerkszwang.

Wiesbaden, 15. 5. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 c 02

St.Anz. 21/1961 S. 594

550

Verlegung der Diensträume des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei

Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) hat in der Zeit vom 8. bis 10. Mai 1961 neue Diensträume bezogen und ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

Wiesbaden, Gutenbergplatz 1

Fernsprechanschluß: Wiesbaden 4 29 46 bis 48

In der Polizeiunterkunft Wiesbaden-Kastel, Mudra-Kaserne, sind lediglich noch die Abteilung IV (Kraftfahrwesen, Fernmeldewesen, Waffen und Gerät, LS-Hilfsdienst) dieses Amtes und die ihm angegliederten Zentrallager und -werkstätten (Fernmeldegerätelager, Kfz.-Gerätelager, Lager für Waffen, Munition und technisches Gerät, Unterkunftsgesetze- und Verbrauchsmittelager, Bekleidungskammer mit Schneiderwerkstatt, Fernmeldewerkstatt) verblieben; sie sind fernmündlich unter den Rufnummern

Wiesbaden-Kastel 28 81 bis 83

zu erreichen, Paketpost-, Fracht- und Expresgutsendungen, die für diese Abteilung oder für die vorstehend bezeichneten Lager oder Werkstätten bestimmt sind, sind an folgende Anschrift zu richten:

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei
Wiesbaden-Kastel, Mudra-Kaserne

Wiesbaden, 12. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 1 — 21 b 02-07

St.Anz. 21/1961 S. 594

551

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Juni 1961 „Fahrbahnen der Autobahn“

lautet das Thema für die Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Juni 1961.

Auf den Bundesautobahnen müssen die Verkehrsvorschriften besonders sorgfältig beachtet werden, weil Verstöße gegen die Verkehrsregeln bei den hohen Fahrgeschwindigkeiten zu folgenschweren Verkehrsunfällen führen können.

Um einen reibungslosen Verkehr zu ermöglichen, ist es notwendig, auf der rechten Fahrspur zu fahren und die linke nur zum Überholen zu benutzen. Bevor man überholt, muß man sich im Rückspiegel überzeugen, ob nicht bereits ein anderer zum Überholen angesetzt hat. Das Abdrängen von der Fahrbahn ist häufig Ursache für schwere Verkehrsunfälle.

Um die Fahrbahn von Hindernissen freizuhalten, ist das Parken nur auf den besonders bezeichneten Parkplätzen zulässig. Auf den befestigten Randstreifen darf lediglich gehalten werden. Wer an den Anschlußstellen der Autobahn hält, um Anhalter ein- oder aussteigen zu lassen, macht sich nicht nur strafbar, sondern gefährdet auch den übrigen Verkehr.

Das Betreten der Autobahn, einschließlich der Zu- und Abfahrten, durch Fußgänger ist verboten. Die Polizei wird besonders während der Ferienmonate die Einhaltung dieser Bestimmungen überwachen und verhindern, daß es durch Anhalter zu Verkehrsunfällen kommt.

Nur für Notmaßnahmen des Straßenbaues und der Polizei ist der grüne Mittelstreifen zwischen den Fahrbahnen in größeren Abständen unterbrochen. Wer auf diesen Übergangsstellen wendet, gefährdet in hohem Maße den Autobahnverkehr.

An den Baustellen sind zur sicheren Verkehrsführung und zum Schutz der Bauarbeiten Verkehrsbeschränkungen, wie Geschwindigkeitsbegrenzungen und Überholverbote, notwendig. Es zeigt von einer guten Verkehrsgesinnung, wenn diese Anordnungen beachtet und dadurch Unfälle vermieden werden.

Wiesbaden, 17. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III k 3 — 66 k 28.11

St.Anz. 21/1961 S. 594

552

An alle Polizeidienststellen im Lande Hessen

Vorläufige Vorschriften für den Gefangenensammeltransport mit Kraftfahrzeugen in Hessen**1. Anwendungsbereich**

Für den Gefangenensammeltransport mit Kraftfahrzeugen gilt die vorläufige Dienstvorschrift für den Gefangenensammeltransport innerhalb des Landes Hessen vom 20. Januar 1947, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Umlaufleitende Transportbehörde

Umlaufleitende Transportbehörde für den Gefangenensammeltransport ist die Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden, Wiesbaden-Kastel, Mudra-Kaserne.

3. Gefangenentransportfahrzeuge

(1) Zum Gefangenensammeltransport werden Gefangenentransportomnibusse eingesetzt. Die Fahrzeuge haben ihren Standort in Wiesbaden-Kastel, Mudra-Kaserne. Ferner verfügen die Polizeikommissariate Erbach/Odw. und Korbach sowie die Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach über je einen Gefangenentransportkraftwagen.

(2) In jedem Gefangenentransportfahrzeug sind so viele Handfesseln mitzuführen, daß bei vollbesetztem Wagen im Bedarfsfalle alle Gefangenen gefesselt werden können.

4. Umläufe

(1) Strecken und Zeiten der fahrplanmäßigen Umläufe werden vom Hessischen Minister des Innern festgelegt und mit den vorgesehenen Anschlüssen in dem Kursbuch für den Gefangenensammeltransport bekanntgegeben. Es sind in der Regel die in der Anlage aufgeführten Vollzugsanstalten anzufahren. Abweichungen sind nur zulässig, wenn an einem dieser Orte Gefangene weder zu übernehmen noch zu übergeben sind.

(2) Mit den Gefangenentransportkraftwagen werden Gefangene nach Bedarf befördert

- vom Polizeikommissariat Korbach von und nach den Vollzugsanstalten in Kassel und Korbach,
- von der Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach von und nach den Vollzugsanstalten in Rockenberg und Nidda,
- vom Polizeikommissariat Erbach/Odw. zwischen den Vollzugsanstalten in Dieburg und Michelstadt.

5. Transportbeamte

(1) Als Transportbeamte (Aufsichtskräfte und Fahrer) sind je Gefangenentransportomnibus vier Polizeibeamte einzuteilen. Davon wird ein Beamter von der Transportbehörde als Transportleiter bestimmt. Dieser darf im Rahmen seiner Dienstaufgaben Weisungen erteilen und ist — soweit es sich nicht um fahrtechnische Fragen handelt — auch Vorgesetzter der Fahrer. Er kann sie erforderlichenfalls zur Beaufsichtigung der Gefangenen heranziehen. Der Transportleiter erteilt den Auftrag zur Abfahrt, nachdem er den

sicheren Verschluss der Zellen und die elektrische Rufanlage überprüft hat.

(2) Der Transportleiter ist dafür verantwortlich, daß das für das Gefangenentransportfahrzeug vorgeschriebene Gerät vollzählig und gebrauchsfähig vorhanden ist und der im Fahrplan vorgeschriebene Umlaufkurs grundsätzlich eingehalten wird. Er sorgt dafür, daß das Gefangenentransportfahrzeug während des Transportes ständig ausreichend beaufsichtigt ist. Nach Beendigung des Transportes vergewissert sich der Transportleiter, daß alle Zellen geräumt sind. Er prüft zugleich den Transportraum auf etwaige Mängel oder Beschädigungen und sorgt für deren Abstellung.

6. Sicherheit des Transportes

(1) In den Gefangenentransportomnibussen dürfen nicht mehr Gefangene befördert werden, als Sitzplätze in den Zellen vorhanden sind. Der Transportleiter darf außer den für den Transport bestimmten Begleitern und Gefangenen weitere Personen nur mit Genehmigung mitnehmen.

(2) Die Transportbegleiter haben ihre Plätze im Gefangenentransportfahrzeug so zu wählen, daß sie die Zellentüren ständig überblicken können. Die Türen der Zellen sind mit allen vorhandenen Verschlussmöglichkeiten zu sichern. Während der Fahrt, besonders auf freier Strecke, sollen die Zellen nicht geöffnet werden. Ist das Öffnen der Zelle aus zwingenden Gründen ausnahmsweise notwendig, so ist der Wagen vorher anzuhalten. Vor dem Öffnen einer Zelle haben der Beifahrer und erforderlichenfalls auch der Fahrer sich mit griffbereit getragener Pistole vor der Einstiegsür der Fahrzeugs aufzustellen.

(3) Beim Anlaufen von Vollzugsanstalten oder anderen Übergabestellen auf dem Kurswege sind die Zellen erst dann aufzuschließen, wenn die mit der Übergabe und Übernahme der Gefangenen beauftragten Strafvollzugsbeamten erschienen sind.

(4) Schußwaffen dürfen — von Notfällen abgesehen — im Transportraum nicht getragen werden. Sie sind an einer hierfür geeigneten Stelle des Fahrerhauses sicher und griffbereit aufzubewahren. Beim Verlassen des Wagens hat jeder Transportbeamte seine Schußwaffe mitzuführen.

(5) Wenn das Fahrzeug auf der Fahrt zwischen zwei Anstalten geräumt werden muß, sind den Gefangenen Handfesseln anzulegen. Der Transportleiter bestimmt den Standort der mit Schußwaffen ausgerüsteten Beamten. Notfalls ist von der nächsten Polizeidienststelle oder von einer nahegelegenen Vollzugsanstalt zusätzliche Hilfe zur Sicherung des Transportes zu erbitten.

(6) Treten während der Fahrt Mängel am Fahrzeug auf, die seine Verkehrssicherheit beeinträchtigen und nicht sofort beseitigt werden können, so ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen. Der Transportleiter veranlaßt, daß die Transportbehörde alsbald verständigt wird und trifft alle zur Sicherung des Transportes erforderlichen Maßnahmen.

(7) Die Gefangenentransportkraftwagen sind je nach den Erfordernissen mit einem Fahrer oder zwei Fahrern zu besetzen. Während der Fahrt haben sich die Fahrer der Gefangenentransportomnibusse rechtzeitig abzuwechseln. Die Zeit, während der jeder Fahrer das Fahrzeug geführt hat, ist zu vermerken. Sie dürfen das Fahrzeug erst verlassen, wenn sie sichergestellt haben, daß der Wagen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden kann.

(8) Der Fahrer, bei zwei Kraftfahrern der hierfür bestimmte Fahrer, ist für den verkehrs- und betriebssicheren Zustand sowie für die Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung verantwortlich. Mängel, welche die Transport- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen, sind der Transportbehörde zu melden. Diese veranlaßt die Behebung der aufgetretenen Mängel und entscheidet, ob vor ihrer Abstellung das Fahrzeug eingesetzt werden soll.

(9) Im Fahrbetrieb geht die Sicherheit allen anderen Belangen vor. Auf den Autobahnen darf eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h, auf den übrigen Straßen eine solche von 60 km/h nicht überschritten werden. Wird die Fahrsicherheit durch Nebel, Glatteis usw. erheblich gefährdet, so entscheidet der Fahrer im Benehmen mit dem Transportleiter, ob und wie der Transport in fahrtechnischer Hinsicht durchzuführen ist.

7. Trennung der Gefangenen

(1) Untersuchungsgefangene sind von Strafgefangenen nach Möglichkeit, Jugendliche und Heranwachsende, die nicht aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, von erwachsenen Gefangenen in jedem Falle zu trennen. Tatgenossen sind ebenfalls getrennt voneinander unterzubringen. Dem Ersuchen einer Auftragstelle, bestimmte Gefangene einzeln unterzubringen oder voneinander getrennt zu halten, ist zu entsprechen.

(2) Weibliche Gefangene sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß jede Verbindung zwischen ihnen und den männlichen Gefangenen ausgeschlossen ist.

8. Verschiedenes

(1) Die Gefangenen werden vor Beginn des Transportes bei der Absendestelle, nach Beendigung von der Empfangsstelle gepflegt. Transportverpflegung wird höchstens für einen Tag mitgegeben, und zwar erstmalig von der Absendestelle, dann von den Übernachtungsanstalten.

(2) Das Brot ist in Scheiben zu schneiden und mit dem Belag zum Verzehr herzurichten.

(3) Der Transportleiter hat dafür zu sorgen, daß die Gefangenen ausreichend Kaffee oder Trinkwasser erhalten.

(4) Das Rauchen im Gefangenentransportfahrzeug ist gestattet. Der Transportleiter kann das Rauchen zeitweilig untersagen, wenn die Luftverhältnisse im Fahrzeug oder andere Umstände es erfordern.

(5) Den Gefangenen ist vor Beginn des Transportes Gelegenheit zum Austreten zu geben. Während des Transportes kann das Austreten in der nächsten Anstalt, die angefahren wird, ermöglicht werden. Das Benutzen der Toilette während der Fahrt ist nur in dringenden Ausnahmefällen zu gestatten; Nr. 6 (2) ist zu beachten. Gegebenenfalls ist der Toiletteneimer von dem Benutzer sobald wie möglich gründlich zu säubern.

(6) Für Gefangene, die bei Kraftwagenfahrten zum Erbrechen neigen, sind wasserdichte Tüten bereitzuhalten und auszugeben.

9. Inkrafttreten

Diese Vorschriften werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz erlassen und treten am 29. Mai 1961 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 5. 1961

Der Hessische Minister des Innern

Az.: III d 1 — 26 e 12

St.Anz. 21/1961 S. 594

Anlage Vollzugsanstalten und Gerichtsgefängnisse, die von den Gefangenenansammeltransportkraftwagen angefahren werden

I. Innerhalb des Landes Hessen

1. Vollzugsanstalten

- a) Strafanstalt Butzbach, Butzbach, Kleebergerstr. 23 — Fernruf: 41 22
- b) Straf- und Untersuchungshaftanstalt Darmstadt, Darmstadt, Rundeturmstr. 8 — Fernruf: 7 55 78
- c) Strafanstalt Dieburg, Dieburg, Altstadt 25 — Fernruf: 661/662
- d) Strafanstalt für Männer Frankfurt/Main-Preungesheim, Frankfurt/Main-Preungesheim, Obere Kreuzäckerstraße — Fernruf: 52 31 51/52, 52 52 78, 52 38 24, 52 95 20
- e) Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene Frankfurt/Main-Höchst, Frankfurt/Main-Höchst, Hospitalstr. 18 — Fernruf: 31 33 68
- f) Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen Frankfurt am Main-Preungesheim, Frankfurt/Main-Preungesheim, Homburger Landstr. 112 — Fernruf: 52 31 51 und 52 31 52
- g) Strafanstalt Kassel-Wehlheiden, Kassel, Theodor-Fliegener-Straße 12 — Fernruf: 1 41 96 und 1 41 97
- h) Straf- und Untersuchungshaftanstalt Kassel, Kassel, Leipziger Str. 11 — Fernruf: 54 09
- i) Jugendstrafanstalt Rockenberg, Rockenberg (Oberhessen), Klostergasse 1 — Fernruf: Butzbach 40 51 und 40 52
- j) Straf- und Untersuchungshaftanstalt Wiesbaden, Wiesbaden, Albrechtstr. 29 — Fernruf: 2 61 66
- k) Strafanstalt Ziegenhain, Ziegenhain, Paradeplatz 5 — Fernruf Treysa 32 81 und 32 82

2. Gerichtsgefängnisse

- a) Bensheim, Wilhelmstraße 26 — Fernruf: 27 26
 b) Eschwege, Werragasse 1 — Fernruf: 31 51 (Nachtanschl.: 31 52)
 c) Friedberg, Haagstr. 18 — Fernruf: 56 22 (54 05)
 d) Fulda, Königsstr. 38 — Fernruf: 29 95
 e) Gelnhausen, Löhergasse 17 — Fernruf: 26 05
 f) Gießen, Ostanlage 15 — Fernruf: 28 64
 g) Hanau, Fischerhüttenweg 4 — Fernruf: 2 40 45
 h) Bad Hersfeld, Dudenstr. 10 — Fernruf: 26 48
 i) Lampertheim, Bürstädter Str. 3 — Fernruf: 6 38 und 6 39
 j) Limburg/Lahn, Walderdorffstr. 16 — Fernruf: 24 13
 k) Marburg/Lahn, Wilhelmstr. 17 — Fernruf: 34 55

- l) Offenbach, Hospitalstr. 26 — Fernruf: 8 12 46, 8 12 47 und 8 12 48
 m) Wetzlar, Wertherstr. 2 — Fernruf: 30 44

II. Außerhalb des Landes Hessen

1. Landgerichtsgefängnis Aschaffenburg, Betgasse 3
Fernruf: 2 20 27
 2. Landesgefängnis Mannheim, Herzogenriedstr. 111 —
Fernruf: 5 17 01, 5 20 01, 5 21 48
 3. Landgerichtsgefängnis Siegen, Unteres Schloß 3 1 —
Fernruf: 23 83
 4. Polizeigegefängnis Mainz, Klarastr. 4 — Fernruf: 81 21
NA 223

553**Der Hessische Minister der Finanzen****3. Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über den Lastenausgleich (II. Teil, 2. Abschnitt; Hypothekengewinnabgabe)**

Betr.: Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe

Die Frankfurter Hypothekbank, Frankfurt/Main, Postschließfach 36 89, ist seit dem 1. Januar 1961 nicht mehr als beauftragte Stelle nach § 139 LAG für das Land Hessen

tätig. Die von ihr verwalteten Abgabeschulden wurden auf die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt/Main, Taunusanlage 8, übergeleitet.

Im Verzeichnis der beauftragten Stellen (Anlage zur 3. Bekanntmachung, StAnz. 1959 S. 367) ist Nr. 4 zu streichen.

Wiesbaden, 2. 5. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
LA 2642 — 9 — II 51

StAnz. 21/1961 S. 596

554**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Friedberg-Ockstadt**

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 1961 (BGBl. I S. 69) hat der Bundesminister für Verteidigung für den militärischen Landeplatz Friedberg-Ockstadt bestimmt, daß die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den durch folgende Koordinaten (System Potsdam [Bessel-Ellipsoid])

Länge 08° 44' 05" Ost

Breite 50° 20' 05" Nord

festgelegten Bezugspunkt, der 146 m über NN liegt, nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, genehmigen darf.

Wiesbaden, 9. 5. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 5 — Az.: 66 m 14 01

StAnz. 21/1961 S. 596

555**Bundesstraße Nr. 254 zwischen Homberg und Frielendorf im Landkreis Fritzlar-Homberg, Reg.-Bez. Kassel**

hier: Einziehung von Teilstrecken

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neu gebauten Strecken der Bundesstraße Nr. 254 zwischen Homberg und Frielendorf im Landkreis Fritzlar-Homberg, Reg.-Bez. Kassel, sind die bisherigen Teilstrecken in der Gemarkung Lützelwig von km 2,978 alt bis km 3,330 alt = 352 m und in der Gemarkung Wernswig von km 5,511 alt bis km 5,753 alt = 242 m und von km 5,783 alt bis km 5,894 alt = 111 m. Gesamtlänge = 705 m, für den Verkehr entbehrlich geworden.

Diese Strecken verlieren daher mit Ablauf des 30. 11.

1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden eingezogen (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 5. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 21/1961 S. 596

556**Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines**

Nachstehend bezeichneter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Kurt B ö h m e, Ortenberg/Oberhessen, Kreis Büdingen	B 1 1960	Bergamt Darmstadt

Wiesbaden, 15. 5. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV b — 977 61

StAnz. 21/1961 S. 596

557

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Aufhebung veralteter Vorschriften — Vorläufige Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen

Durch Erlaß vom 12. Mai 1961 — III c — Az. 53a 08.05.0/10.13.0 — Tgb.-Nr. 006103/61 — an die Regierungspräsidenten mit Nebenabdrucken für die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten, die Gewerbeaufsichtsämter und die Technischen Überwachungsämter habe ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die „Vorläufigen Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen“ vom 23. Februar 1943 (Ministerialblatt für Wirtschaft 1943, S. 333) für das Gebiet des Landes Hessen aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 5. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c — Az. 53a 08.05.0/10.13.0 — Tgb.-Nr. 006103/61
StAnz. 21/1961 S. 597

558

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend bezeichnete Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Johannes Weller Hörgeuau Kreis Lauterbach	B Nr. 29/60 1960	GAA Gießen/L.
Walter Werner Hilgershausen Kreis Witzenhausen	B Nr. 89/60 1960	GAA Kassel

Wiesbaden, 15. 5. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III b 1 — Az. 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. 6226/6385/61
StAnz. 21/1961 S. 597

559

Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 6, 8 und 89 des Bundesversorgungsgesetzes

§ 89 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmte in seiner bis zum 31. Mai 1960 gültigen Fassung, daß die oberste Landesbehörde für Arbeit Härteausgleiche gewähren könne. Diese Fassung gab zu Auslegungszweifeln Anlaß. Durch die Neufassung dieser Vorschrift im 1. Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) wurde klargestellt, daß die Bescheide über Härteausgleiche selber nicht von der obersten Landesbehörde für Arbeit, sondern von der Versorgungsverwaltung zu erteilen sind. Damit wurde zugleich

562

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Mauloff, Kreis Usingen

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Mauloff, Kreis Usingen, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Mauloff einschließlich des Waldes und der Ortslage festgestellt; das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 319 ha, worin eine Waldfläche von 180 ha enthalten ist. Die Gebietskarte, auf der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht sind, bildet einen Bestandteil des Beschlusses.

meine Auffassung bestätigt, daß § 89 BVG (a. F.) nur eine Zustimmungsvorschrift ist. Eine materielle Änderung in der Behandlung der Anträge von Härteausgleichen ist mit der Neufassung dieser Vorschrift weder beabsichtigt noch eingetreten.

Unter Bezugnahme auf § 2 letzter Satz des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) bestimme ich, daß mir auch weiterhin alle Anträge auf Genehmigung eines Härteausgleichs zur Entscheidung mit Ausnahme der Fälle vorzulegen sind, in denen ich dem Landesversorgungsamt Hessen die Entscheidungsbefugnis übertragen habe. Ich verweise dabei auf meine Erlasse vom 19. 9. 1955 — A I 50/54 n 422-/55- (StAnz. 1955 S. 1082), vom 1. 2. 1957 — M — A I — 5245 (422) — 307/57 — (StAnz. 1957 S. 191) und vom 11. 4. 1961 — I e — 5245 (StAnz. 1961 S. 474).

Bei Anträgen nach §§ 6 und 8 des Bundesversorgungsgesetzes ist ebenso zu verfahren.

Wiesbaden, 9. 5. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I e — 5245/5151/5153/5400

StAnz. 21/1961 S. 597

560

Einziehung von Poliomyelitis-Tetanus-Mischimpfstoff

Nachstehend aufgeführter Poliomyelitis-Tetanus-Mischimpfstoff entspricht bezüglich seiner Wirksamkeit nicht mehr den Anforderungen des § 32 der Prüfungsvorschriften und wird daher zum Einzug bestimmt:

Poliomyelitis-Impfstoff

mit der Kontroll-Nr. 101 (einhunderteins) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn.
Wiesbaden, 5. 5. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI/i — 181 02 07

StAnz. 21/1961 S. 597

561

Staatliche Prüfung von Salmonella-Faktoren-Seren

In Abänderung meines Erlasses Nr. 149 vom 12. Oktober 1960 (StAnz. S. 1338) Absatz 2 verlängere ich hiermit im Einverständnis mit den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden des Bundesgebietes die Übergangszeit für Salmonella-Faktoren-Seren, die vor dem 1. Dezember 1960 hergestellt sind, über den 30. Juni 1961 hinaus bis zum 30. September 1961. Bis zu diesem Zeitpunkt können solche Seren ohne staatliche Prüfung abgegeben werden.

Wiesbaden, 16. 5. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VII d 19b 12 — Tgb.-Nr. 813

StAnz. 21/1961 S. 597

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Mauloff, Kreis Usingen“ mit dem Sitz in Mauloff. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Gießen, Behördenhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegen-

über die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85/5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Mauloff und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Bürgermeister in Mauloff und in den Nachbargemeinden Riedelbach, Finsternthal, Seelenberg, Reichenbach und Zinschbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, Dietenmühle, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 25. 4. 1961

Landeskulturamt Wiesbaden
DF 328 — 13 742/61
StAnz. 21/1961 S. 597

563

Flurbereinigung Finsternthal, Kreis Usingen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Finsternthal, Kreis Usingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Finsternthal einschließlich des Waldes und der Ortslage festgestellt; das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 388 ha, worin eine Waldfläche von 250 ha enthalten ist. Die Gebietskarte, auf der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht sind, bildet Bestandteil des Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Finsternthal, Kreis Usingen“ mit dem Sitz in Finsternthal. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Gießen, Behördenhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85/5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Finsternthal und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Bürgermeister in Finsternthal und in den Nachbargemeinden Altweilnau, Hunoldsthal, Treisberg, Schmitten, Seelenberg, Mauloff und Riedelbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, Dietenmühle, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 26. 4. 1961

Landeskulturamt Wiesbaden
DF 329 — 13 743/61
StAnz. 21/1961 S. 598

564

Personalmeldungen

Es sind

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Gewerberat (BaK) die techn. Angestellten Dipl.-Ing. Werner Reppert, Dipl.-Ing. Erich Schug, Dipl.-Ing. Erich

Nöldeke und Dipl.-Ing. Hubert Pohl, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (18. 4. 1961);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Wilhelm Schiffer, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (1. 4. 1961).

Darmstadt, 27. 4. 1961

Der Regierungspräsident
III/A — 71 02 (3)
StAnz. 21/1961 S. 598

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium

ernannt zum

Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Dr. Sigmund Haas (18. 2. 1961);
Regierungsbaurat (BaK) Regierungsbauassessor Wilfried Pulver (4. 4. 1961);

b) Landeskulturverwaltung

ernannt zum

Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Erich Schäfer, Landeskulturamt Wiesbaden (3. 2. 61), Willi Böttcher, Landeskulturamt Wiesbaden (3. 2. 61);
Vermessungsamtmann die Vermessungsoberinspektoren (BaL) Otto Spamer, Kulturamt Gießen (23. 2. 61), Karl-Heinz Bork, Landeskulturamt Wiesbaden (3. 2. 61);
Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Josef Schneider, Kulturamt Hanau (20. 2. 61), Heinz Reichwein, Landeskulturamt Wiesbaden (3. 2. 61);
Vermessungsoberinspektor Vermessungsinspektoren (BaL) Friedrich Sommer, Kulturamt Hanau (20. 2. 61), Horst Stickle, Kulturamt Kassel (23. 2. 61);
Regierungsinspektor die außerplanmäßigen Regierungsinspektoren Gerhard Warlies, Kulturamt Kassel, (12. 4. 61), Bernhard Sattler, Kulturamt Hanau (12. 4. 61), Willy Schröder, Kulturamt Gießen (12. 4. 61), Hans Günter Lepper, Kulturamt Hersfeld (12. 4. 61);
Regierungsinspektor (BaK) die außerplanmäßigen Regierungsinspektoren Dieter Becker, Kulturamt Lauterbach (12. 4. 61), Wolfgang Spall, Kulturamt Marburg (12. 4. 61), Wilfried Figge, Kulturamt Marburg (12. 4. 61), Friedrich Kramer, Kulturamt Wiesbaden (12. 4. 61), Artur Kreisel, Kulturamt Hanau (12. 4. 61), Hans Theo Ditting, Kulturamt Lauterbach (12. 4. 61), Ernst Kautzsch, Kulturamt Lauterbach (12. 4. 61);
Vermessungsinspektor (BaK) die außerplanmäßigen Vermessungsinspektoren Rudolf Thiem, Kulturamt Hanau (12. 4. 61), Robert Ochs, Kulturamt Hanau (12. 4. 61), Rudolf Nickel, Kulturamt Gießen (12. 4. 61), Herbert Gillges, Kulturamt Wiesbaden (12. 4. 61), Herbert Meister, Kulturamt Darmstadt (12. 4. 61);
Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Wilhelm Friedrich, Kulturamt Darmstadt (20. 3. 1961), Hans Scharf, Kulturamt Darmstadt (19. 4. 61);
Gustav Lenz, Kulturamt Darmstadt (24. 3. 61);
Vermessungshauptsekretär Vermessungsobersekretär (BaL) Karl Kimpel, Kulturamt Lauterbach (24. 3. 61);
Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaL) Ernst Eigler, Landeskulturamt Wiesbaden (15. 2. 61);
außerplanmäßigen Regierungsinspektor die Regierungsoberinspektoren (BaW) Manfred Jensen, Kulturamt Darmstadt (22. 2. 61), Hans-Jürgen Bolender, Kulturamt Wiesbaden (22. 2. 61), Klaus-Dieter Bepler, Landeskulturamt Wiesbaden (24. 3. 61), Reinhard Edler, Landeskulturamt Wiesbaden, (24. 3. 61), Klaus Eis, Landeskulturamt Wiesbaden (24. 3. 61), Horst Salzmann, Landeskulturamt Wiesbaden (24. 3. 61), Helmut Steitz, Landeskulturamt Wiesbaden (24. 3. 61), Dieter Frehoff, Kulturamt Gießen (6. 4. 1961);

außerplanmäßigen Regierungssekretär Regierungssekretär-anwärter (BaW) Rudolf Lieber, Kulturamt Hanau (17. 1. 1961);
Vermessungsinspektor-anwärter (BaW) Ingenieur für Vermessungstechnik Arthur Lommel, Landeskulturamt Wiesbaden (12. 4. 61);
Regierungssekretär-anwärter (BaW) Klaus Jochen Betz, Landeskulturamt Wiesbaden (22. 3. 61), Ulrich Seipp, Landeskulturamt Wiesbaden (27. 3. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Reg.-Inspektor Willi Sommer, Kulturamt Dillenburg (17. 1. 1961), Reg.-Baurat Ernst Clausen, Landeskulturamt Wiesbaden (24. 1. 1961), Reg.-Inspektor Horst Schmidt, Kulturamt Gießen (10. 2. 1961), Reg.-Inspektor Reinhold Petereit, Kulturamt Gießen (27. 2. 1961), Reg.-Inspektor Karl Volland, Kulturamt Wiesbaden (6. 3. 1961);

entlassen auf eigenen Antrag

Reg.-Inspektor-anwärter Werner Otto, Landeskulturamt Wiesbaden (1. 3. 1961);
Vermessungsinspektor Karl Horst, Kulturamt Dillenburg (1. 4. 1961).
Wiesbaden, 19. 4. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Ib — 7c 16 03

Forstverwaltung

ernannt zum

Oberförster Revierförster (BaL) Willi Nagel, Alsfeld (9. 3. 1961);
Revierförster (BaL) die ap. Revierförster Horst Fuhrmann, Karlshafen (6. 3. 1961), Karl-Heinz Nickel, Netze (6. 3. 1961);
Revierförster die ap. Revierförster (BaW) Adolf König, Eichelsdorf (28. 2. 1961), Bernhard Kuptz, Reichensachsen (6. 3. 1961);
Revierförster (BaL) Hans Lampa, Hünfeld (6. 3. 1961);
Oberforstwart Revierforstwart (BaL) Heinrich Rösch, Laubach (22. 3. 1961), Wilh. Sommerlad, Schiffenberg (6. 3. 61), Michael Valter, Darmstadt (7. 3. 1961);
ap. Forstwart (BaW) Ludw. Schwerer, Ober-Ramstadt (9. 3. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Oberforstwart Karl Debus, Haiger (28. 2. 1961);
Revierforstwart Albert Schmitt, Ewersbach (28. 2. 1961);
Revierforstwart Wilhelm Klein, Ewersbach (28. 2. 1961);
Revierforstwart Hans Gesierich, Neustadt (20. 3. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Oberforstrat (Landforstmeister a. D.) Dr. Jak. Bungert, Reg.-Präs. Kassel (1. 4. 1961);
Forstmeister Friedrich Kramer, Königstein (1. 4. 1961);
Oberförster Georg Bickel, Birkenau (1. 4. 1961);
Oberförster Ludw. Neugebauer, Meißner (1. 4. 1961);
Oberförster Hermann Haack, Hofgeismar (1. 4. 1961);
Revierförster Werner Hamprecht, Brandobberndorf (1. 4. 1961).

Wiesbaden, 19. 4. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b — 7 c 16/03 StAnz. 21/1961 S. 599

565

Verschiedenes

Mitteilung Nr. 5013/61 betreffend Bekanntmachung über Zins-, Diskont- und Lombardsätze vom 5. Mai 1961

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat durch Beschluß vom 4. Mai 1961 die von der Deutschen Bundesbank mit Wirkung vom 5. Mai 1961 anzuwendenden Zins-, Diskont- und Lombardsätze wie folgt festgesetzt:

- 1. Diskontsatz der Deutschen Bundesbank 3 v. H.
- 2. Lombardsatz der Deutschen Bundesbank 4 v. H.
- 3. Zinssatz der Deutschen Bundesbank für Kassenkredite 3 v. H.

Unsere Mitteilung Nr. 5002/61 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 21. Januar 1961) wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt/Main, 5. 5. 1961 **Deutsche Bundesbank**

Diese Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt/Main, 9. 5. 1961

Landeszentralbank in Hessen
21/II/350
StAnz. 21/1961 S. 599

566 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Neuaufnahme der Gemeinde Ober-Hörgern als Mitglied in den Sparkassen-Zweckverband Gießen**

Die Gemeinde Ober-Hörgern im Landkreis Gießen hat ihren Beitritt zum Sparkassenzweckverband Gießen erklärt. Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. 10. 1960 die Aufnahme der Gemeinde Ober-Hörgern in den Sparkassenzweckverband Gießen unter gleichzeitiger Änderung des § 1 der Zweckverbandssatzung einstimmig beschlossen.

Auf Grund der §§ 11 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) stelle ich fest, daß zu dem im § 1 Abs. 1 der Satzung des Sparkassen-Zweckverbandes Gießen genannten Gemeinden unter Nr. 43 die Gemeinde Ober-Hörgern tritt.

Darmstadt, 28. 4. 1961

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 u 02/01 — 35
StAnz. 21/1961 S. 600

568**Bestellung von Bienenseuchensachverständigen**

Ich habe heute die Herren 1. Walter Götze, Niederems, 2. Leonhard Müller, Emmershausen, als Schätzer und Sachverständige für Bienenseuchen im Gebiet des Kreises Usingen bestellt. Die Vereidigung wurde bei dem Herrn Landrat des Kreises Usingen vorgenommen.

Gleichzeitig wird die Bestellung zum Bienenseuchensachverständigen für die Herren 1. Horst Stracke, Wehrheim, 2. Josef Stracke, Wehrheim, veröffentlicht im StAnz. 1955 Seite 531, widerrufen.

Wiesbaden, 3. 5. 1961

Der Regierungspräsident
I 7 — Az.: 19b 26 33a
StAnz. 21/1961 S. 600

567 WIESBADEN**Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Lahn-Dill mit dem Sitz in Wetzlar**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich dem Schlachtviehversicherungsverein a. G. Lahn-Dill mit dem Sitz in Wetzlar unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes. Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11. April 1961 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 28. 4. 1961

Der Regierungspräsident
I I a Az. 39 c Tgb.-Nr. 118/61
StAnz. 21/1961 S. 600

569**Genehmigung zur Zusammenlegung der Max- und Rosalie-Budgesche-Stiftung, Frankfurt/Main, mit der Henry-und-Emma-Budge-Stiftung, Frankfurt/Main**

Gemäß § 1 des Hessischen Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99) erteile ich zu der Zusammenlegung der Max-und-Rosalie-Budgesche-Stiftung, Frankfurt/Main mit der Henry-und-Emma-Budge-Stiftung, Frankfurt/Main auf Grund der Vorstandsbeschlüsse vom 5. Juli 1954 (ergänzt durch Erklärungen der Vorstandsmitglieder vom 28. 6., 1. 7. 1960 und 6. 3. 1961) und 10. Februar 1961 die stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Für die zusammengelegte Stiftung ist die Verfassung der Henry-und-Emma-Budge-Stiftung maßgebend.

Wiesbaden, 26. 4. 1961

Der Regierungspräsident
I 1 a Az.: 25 d 04.11 — Tgb.-Nr. 123/61
StAnz. 21/1961 S. 600

Buchbesprechungen

Lastenausgleich-Textsammlung, Ergänzungslieferung Januar 1961.
16. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 12. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, 112 Seiten, Dünndruckpapier, 19,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Im Anschluß an die Ergänzungslieferung vom Januar 1960 ist die bekannte 3bändige Becksche Textsammlung zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung durch eine neue umfangreiche Ergänzungslieferung von 112 Seiten Dünndruckpapier auf den Stand vom Januar 1961 grundsätzlich gebracht worden.

Neben dem 12. ÄndG zum LAG (Zwölftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 — BGBl. I S. 613), das in den Text eingearbeitet worden ist, enthält die 16. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (= 12. Erg.-Lieferung zur 2. Aufl.) insbesondere die 13. Feststellungs-DV vom 8. November 1960 — BGBl. I S. 838 —, die 15. und 16. Leistungs-DV = LA vom 3. März 1960 — BGBl. I S. 154 (Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes = 15. Leistungs-DV=LA) — und vom 27. Juli 1960 — BGBl. I S. 650 (Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz) sowie die umfangreichen Durchführungsbestimmungen zur 11. Leistungs-DV=LA vom 27. April 1960 — Mtbl. BAA S. 114 —. Erwähnt sei neben den sonstigen Änderungen die Neufassung der Weisung über die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung vom 19. Februar 1959 (Mtbl. BAA S. 11, ber. S. 80 mit Änderung durch Weisung vom 11. 4. 1960, Mtbl. BAA S. 78).

Das nach Drucklegung der vorgenannten Ergänzungslieferung verkündete 13. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz vom 27. Februar 1961, das lediglich eine Änderung des § 252 LAG brachte, konnte noch eingearbeitet werden; gleicherweise konnte noch aufgenommen werden die Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland vom 28. Februar 1961.

Dank und Anerkennung gebührt dem Verlag für das Bestreben, die handliche und vollständige Textsammlung der Lastenausgleichsgesetzgebung, die für den Praktiker unentbehrlich geworden ist, nach Möglichkeit auf dem Laufenden zu halten. Gestattet sei die Anregung, die jeweiligen folgenden Lieferungen in kürzeren Abständen folgen zu lassen, damit das Werk zeitgerechter dem jeweils neuesten Stand angeheben wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird wegen weiterer Würdigung auf die Besprechung zu den bisherigen Lieferungen verwiesen.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Gesetz-Weiser, Fundstellen-ABC für alle Rechtsgebiete ausgenommen: Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (dazu besondere Gesetz-Weiser), Einzel-Prelrecht, Steuerrecht. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Begründet von Landesgerichtsdirektor Dr. Karl Sommer, weitergeführt von Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. Werner Oehmann. Nachtrag für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dez. 1960. Forkel-Verlag in Stuttgart.

Der Gesetz-Weiser ist im Staats-Anzeiger bereits mehrfach besprochen worden, seine vierte Auflage zuletzt in der Nr. 3 vom Jahre 1959. Er ist ein Fundstellen-Nachweis für alle Rechtsvorschriften des Reiches seit 1867, der Bundesrepublik und der Bundesländer einschließlich West-Berlin und Saarland (seit Eingliederung). Außerdem finden sich hier die Gesetze, Verordnungen, Direktiven, Entscheidungen und Befehle des Alliierten Kontrollrats, der Militärregierungen, der Alliierten Hohen Kommission, der Hohen Kommissare sowie der Alliierten Kommandantura Berlin, soweit sie in den amtlichen Verkündungsblättern bekanntgemacht sind. — Um die neue Gesetzgebung laufend zu erfassen, wird das Grundwerk durch Nachträge ergänzt.

Der nunmehr vorliegende vierte Nachtrag zur 4. Auflage erstreckt sich auf die Zeit vom 1. 7. 1958 bis 31. 12. 1960 und umfaßt auch die ersten drei Nachträge. Er enthält auch die Fundstellen der bis jetzt veröffentlichten Folgen der Sammlung des Bundesrechts auf Grund des Gesetzes vom 10. 7. 1958 (BGBl. I S. 437). Außerdem sind die Fundstellen der Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts auf Grund der Rechtsbereinigungsgesetze vom 12. 5. 1956 und 15. 7. 1957 sowie der Rechtsbereinigungsvorordnung vom 25. 6. 1957 und die Fundstellen der Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts auf Grund des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts vom 17. 2. 1959 aufgenommen.

Die Vorschriften sind unter Stichworten (grf. mit Verweisungen) mit vollem Titel in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Abdruckstellen im Reichsgesetzblatt oder den sonstigen amtlichen Verkündungsblättern aufgeführt. Auch Gesetze mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer sowie später aufgehobene sind aufgenommen, da sie u. U. noch von Bedeutung sein können. Bei aufgehobenen Vorschriften ist auf die aufhebende Norm und deren Fundstelle hingewiesen. Gleiches gilt für geänderte Vorschriften. Damit wird der Benutzer des Nachschlagewerkes in die Lage versetzt, für jede Materie schnell die gesetzliche Regelung zu finden. Auf die Zuverlässigkeit des umfangreichen Werkes ist in früheren Besprechungen bereits hingewiesen worden.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1961

Samstag, den 27. Mai 1961

Nr. 21

Veröffentlichungen

1364

Wegeeinzichung in der Gemarkung Ehringshausen

Zum Zwecke der Ausdehnung des Wegsgeländes der Firma Buderussche Eisenwerke — Werk Ehringshausen — sollen

a) die Wirtschaftswege „Vor den dicken Weiden“ und „Vorm Kreuz“, bestehend aus den Einzelparzellen, Flur 21, Parzelle Nr. 66 (zum Teil), Flur 24, Parzelle 44/2, Flur 23, Parzelle 165/1, 1/2, 1/4, 160/2, 160/4, 163/4, 24/3, 161/3, 7/3, 163/3 und 9/5 sowie

b) die Wirtschaftswege Flur 23, Parzelle Nr. 160/5 (zum Teil) und 161/4 eingezogen werden.

Die genannte Firma legt entlang der Bahnlinie über die Grundstücke Flur 23, Parzelle 22/2, 21/3, 161/2, 24/7, 160/5, 191 und 19 einen Ersatzweg an, der in die Wegeparzelle, Flur 21, Nr. 66, einmündet.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg und den geplanten Ersatzweg liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Ehringshausen während der Dienststunden aus.

Ehringshausen, 9. 5. 1961
(Kreis Wetzlar)

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Messerschmidt

1365

Wegeeinzichung in Willersdorf

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Kartenblatt 6, Parzelle 55/1, in der Ortslage Willersdorf teilweise einzuziehen.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes gebe ich dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß etwaige Einsprüche gegen die vorgesehene Wegeeinzichung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der unterzeichneten Wegebehörde erhoben werden können.

Willersdorf, 12. 5. 1961

(Kreis Frankenberg/Eder)

Der Bürgermeister als Wegebehörde

1366

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Niederurff

Die Gemeinde Niederurff beabsichtigt, den in der Gemarkung Niederurff (Flur 9, Parzelle 75) gelegenen Weg in seiner gesamten Länge einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preuß. Ges.Sammlung S. 237)

wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Niederurff, 14. 4. 1961

(Kreis Fritzlar-Homberg)

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Wiegand

1367

Einziehung eines öffentlichen Weges in Oberursel

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 10. 5. 1961 beschlossen, den Fußweg, Gemarkung Oberursel, Flur 20, Flurstück Nr. 8145/1, teilweise, bis 1,50 m vor der westlichen Grenze des Grundstücks Imgrund einzuziehen, weil dieses Wegstück seine Zweckbestimmung verloren hat.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom 23. 5. bis einschl. 20. 6. 1961 beim Magistrat der Stadt Oberursel/Taunus geltend zu machen.

Der Plan, der die Einziehung des Weges vorsieht, liegt während der oben genannten Zeit beim Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer 24, in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Oberursel (Taunus), 16. 5. 1961

Der Magistrat
Beil, Bürgermeister

1368

Einziehung eines Wendeweges in Philippsthal (Werra)

Der Wendeweg in der Flur 6, Flurstück Nr. 85/1, soll gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. Mai 1961 eingezogen werden, da ein öffentliches Interesse nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 23. Mai bis 19. Juni 1961, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Planunterlagen liegen während der vorgenannten Zeit im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Philippsthal (Werra), 15. 5. 1961

Der Gemeindevorstand
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

1369 Widerruf einer Erlaubnis

371a E — 1550: Die dem Bankdirektor a. D. Walter Debusson, Frankfurt/Main, Wiesenau 38, am 9. November 1953 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Be-

sorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung unter Beschränkung seiner Tätigkeit auf die Regelung amerikanischer Erbschaftsangelegenheiten habe ich heute widerrufen.

Frankfurt (Main), 10. 5. 1961

Der Amtsgerichtspräsident

1370 Aufgebote

F 1/61 — Kraftloserklärung: Der Brief über die im Grundbuch von Philippsthal, Band 18, Blatt 203, in Abt. III Nr. 9 für die Reichsknappschaft in Kassel — Rechtsnachfolger: Hess. Knappschaft, Bezirksverwaltung Kassel — eingetragene, mit 11% verzinsliche Darlehnshypothek von 2000,— Goldmark ist kraftlos (Urteil vom 15. 5. 1961).

Amtsgericht Bad Hersfeld

1371

F 7/60 — Ausschlußurteil vom 26. 4. 1961: Die Eigentümer des im Grundbuch von Gambach, Band 10, Blatt 744, eingetragenen Grundstücks, Flur 13, Nr. 239, Ackerland, Das Kneipefeld, 9,78 Ar, Eheleute Andreas Rumpf II. und Elise, geb. Alt, Gambach, werden mit ihrem Recht ausgeschlossen.

Amtsgericht Butzbach

1372

5 F 11/60: In der Aufgebotsache der Eheleute Bergmann Wilhelm Medenbach und Anna, geb. Hain, in Frohnhausen (Dillkreis), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Plock in Dillenburg, hat das Amtsgericht in Dillenburg in der Sitzung vom 4. Mai 1961 durch den Oberamtsrichter Knoll für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 27, Blatt 1047, in Abt. III unter lfd. Nr. 2 für die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Kassel eingetragene Darlehnsforderung von 4000,— GM wird für kraftlos erklärt.

Dillenburg, 5. 5. 1961

Amtsgericht

1373

54 F 4/61 — Aufgebot: Der Kaufmann Erich Schaarf, Kassel, Untere Königsstr. Nr. 71, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Ochs und Güldenpfennig, Kassel, Untere Königsstraße 50 1/2, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Kassel, Band 8, Blatt 159, in Abt. III laufende Nummer 9a für Fräulein Ursula Frohn (jetzt verheiratete Engelbach) in Kassel eingetragene Hypothek von 1000,— GM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 19. Dezember 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugentrichter-Straße Nr. 4, 2. Obergeschoß, Zimmer 107, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 9. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 54

1374

2 F 4/60 — Aufgebotsverfahren der Eheleute Peter Müller IV., Nauheim: **Ausschlussurteil** in der Aufgebotsache der Kreissparkasse Groß-Gerau über die Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes von 3500,— RM, Grundstückseigentümer: Peter Müller IV., Schlosser, Nauheim, hat das Amtsgericht in Groß-Gerau für Recht erkannt:

I. der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Nauheim, Band 14, Blatt Nr. 1013, und Band 18, Blatt 1198 in Abteilung III Nr. 1 für die Kreissparkasse Groß-Gerau eingetragene Grundschuld v. 3500,— RM nebst 6% Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Verkündet am 15. 5. 1961

Amtsgericht Groß-Gerau

1375 Im Namen des Volkes

4 F 11/60 — **Ausschlussurteil**: In der Aufgebotsache der a) Luise Schuhmann, geb. Plank, in Gießen, b) Bundesbahnoberinspektor i. R. Hermann Plank in Karlsruhe, c) Thea von Scheidt, geb. Plank, in Gießen, d) Handelsvertreter Ludwig Klßner in Gießen, hat das Amtsgericht durch Amtsgerichtsrat Eberhard für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch für Gießen, Band 215, Blatt Nr. 9581, in Abt. III Nr. 1, vorher in Band 21, Blatt 972, Abt. III Nr. 9, für die Bezirkssparkasse Gießen in Gießen eingetragenen Hypothek über 7500,— FGM — siebentausendfünfhundert Feingoldmark — nebst Zinsen bis zu 12 v. H. jährlich wird für kraftlos erklärt.

Verkündet am 4. 5. 1961

Amtsgericht Gießen

1376 Beschluß

F 1/61 — **Aufgebot**: Auf Antrag des Landwirts Wilhelm Menges aus Langenthal werden die etwa vorhandenen Erben oder Erbeserben der im Grundbuch von Langenthal als Miteigentümerin der Grundstücke:

Band 1 Blatt 4: Fl. 1, Nr. 217, Fl. 11, Nr. 89/3, zu $\frac{1}{16}$ Bruchteil;

Band 1, Blatt 48: Fl. 1, Nr. 60 und 38, Fl. 2, Nr. 13 und 43, Fl. 3, Nr. 22 und 52, Fl. 4, Nr. 20, Fl. 5, Nr. 36, Fl. 6, Nr. 22 und 49, Fl. 8 Nr. 9, Fl. 10, Nr. 23, 35 und 68, Fl. 11, Nr. 21, 31, 59, 86 und 89,5, Fl. 12, Nr. 4, 37, 63 und 95, zu $\frac{1}{16}$ Bruchteil;

Band 1, Blatt 49: Fl. 1, Nr. 304, zu $\frac{1}{32}$ Bruchteil;

Band 2, Blatt 89: Fl. 1, Nr. 414, zu $\frac{1}{2}$ Bruchteil;

Band 2, Blatt 90: Fl. 1, Nr. 89, 61, 45, 36, 23, 180, 156, 6/2, 144, 225, 474, 472, 483, 442, 435, 403, 413, 523, 312, 364 u. 6/1, Fl. 6, Nr. 35/2, Fl. 7, Nr. 63/1, Fl. 12, Nr. 112, zu $\frac{1}{4}$ Bruchteil;

Band 3 Blatt 138: Fl. 1, Nr. 526 mit 750 Quadratmeter (R-Katastr.-Bez.) zu $\frac{1}{4}$ Bruchteil eingetragen, am 20. April 1925 in Heidelberg, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Elisabetha Menges, verchelichte Just, gem. § 927 BGB aufgefördert, ihre Rechte bei Meldung des Ausschlusses spätestens zu dem auf Donnerstag, den 20. Juli 1961 um 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden.

Hirschhorn (Neckar), 15. 5. 1961

Amtsgericht

1377

3 F 5/61 — **Aufgebot**: Frau Elfriede Mench, geb. Langenstein, in Großauheim, Kreis Hanau, Auwanne 28, hat das Aufgebot und die Kraftloserklärung des Mitgliedsbuches über die Versicherung Nummer 134 260 des verstorbenen Eduard Christoph Langenstein in Großauheim bei der Allgemeinen Krankengeldzuschuß- u. Sterbekasse, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, zu Berlin, z. Z. Stammbach/Ofr., beantragt.

Der Inhaber des vorbezeichneten Mitgliedsbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 20. September 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und das Mitgliedsbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Mitgliedsbuches erfolgen wird.

Hanau/Main, 10. 5. 1961

Amtsgericht

1378 Neueintragungen

8 F 11/60: Durch **Ausschlussurteil** vom 3. Mai 1961 wurde der Gläubiger, der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 80, Blatt 3458, in Abteilung III, lfd. Nr. 2 und Nr. 4, auf den Namen der Ehefrau Philipp Euler, Luise, geb. Offenhäuser, verstorben in Wiesbaden am 14. 11. 1955, zu $\frac{1}{2}$ eingetragenen Sicherungshypotheken für a) eine zinslose Restkaufpreisforderung von 520,97 GM; b) Aufwertungsforderung von 1429,03 GM mit Zinsen nach dem Aufwertungsgesetz; mit seinem Rechte ausgeschlossen.

Amtsgericht Offenbach/Main — Abt. 8

1379

2 F 9/60: Durch Urteil vom 20. 4. 1961 sind die Eigentümer des Grundstücks Schneidhain/Ts., Blatt 55, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Königstein/Taunus, 20. 4. 1961

Amtsgericht

1380 Güterrechtregister

GR 84 — Bezeichnung der Ehegatten: Karl Bormann, Lehrer in Rückers, Kreis Fulda, und Theodolinda, geb. Häuser.

Durch notariellen Vertrag vom 14. März 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart, die nach dem Tode des Erstversterbenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

Neuhof, 5. 4. 1961

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

1381

GR 270: Die Eheleute Günther und Renate Leyk, geb. Stiffel, in Mörlenbach (Odenwald) haben durch Vertrag vom 27. Oktober 1960 Gütertrennung vereinbart.

Fürth/Odenwald, 15. 5. 1961

Amtsgericht

1382

GR 129: Gastwirt Helmut Meier und Inge Berta Meier, geb. Göls, in Neustadt, Kreis Marburg-Lahn, Niederkleinerstr. 3.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 9. 1. 1961

Amtsgericht

1383

4 GR 904 — 17. 5. 1961: Bauingenieur Heribert Storch und Ehefrau Helmtraud, geb. Dallwitz, Großauheim/Main, haben durch Vertrag vom 23. April 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau/Main

1384

GR 278 — 17. Mai 1961: Eheleute Karl Alexander Kafka, kaufm. Angestellter, und Anna Erika, geb. Grünewald, beide in Höchst/Odenwald. Durch Vertrag vom 28. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Höchst/Odenwald

1385 Neueintragung

GR 137A: Kaufmann Karl Otto Klaus Rehahn und dessen Ehefrau Anna Rehahn, geb. Matis, beide wohnhaft in Buchschlag/H.

Durch Ehevertrag vom 11. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen/Hessen, 3. 5. 1961

Amtsgericht

1386

GR 98 — 8. 5. 1961: Johann Heinrich Schultheiß, Landwirt und Waldarbeiter, und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Schultheiß, geb. Schultheis, in Röllshausen, Kreis Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 29. März 1961 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut soll gemeinschaftlich verwaltet werden. Nach dem Tode des Erstversterbenden wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Kindern fortgesetzt.

Amtsgericht Neukirchen, Kr. Ziegenhain

Vereinsregister**1387 Neueintragung**

VR 69 — 17. Mai 1961: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) — Ortsgr. 1937 — Dieburg mit dem Sitz in Dieburg.

Amtsgericht Dieburg

1388 Neueintragung

VR 42: Turn- und Sportverein 1961 Dalherda in Dalherda.

Gersfeld, 19. 5. 1961

Amtsgericht

1389

VR 23: Fußball-Club Weickartshain, Kr. Gießen. Die Satzung ist am 5. 1. 1961 errichtet worden. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Grünberg/Hessen, 9. 5. 1961

Amtsgericht

1390 Veränderung

4 VR 223 — 10. 5. 1961: fahring-Arbeitsgemeinschaft, Hanau/Main, Vereinigung selbständiger Kaufleute des Lebensmittelhandels e. V. in Hanau/Main. — Der Name des Vereins ist geändert in: fahring-Arbeitsgemeinschaft Hessen-Süd in Hanau (Main).

Amtsgericht Hanau/Main

1391

VR Nr. 78: Turn- und Sportverein Jahn 1923 mit dem Sitz in Niederbeisheim.

Homburg (Bezirk Kassel), 16. 5. 1961

Amtsgericht

1392

VR Nr. 77: Schützenverein Sondheim mit dem Sitz in Sondheim.

Homberg (Bezirk Kassel), 16. 5. 1961

Amtsgericht

1393 Neueintragung

VR Nr. 88: Odenwälder-Brieftauben-Liebhaber-Reisevereinigung e. V., Sitz: Michelstadt. Die Satzung ist errichtet am 5. 3. 1961.

Michelstadt, 17. 5. 1961

Amtsgericht

1394 Neueintragung

VR Nr. 37: Buchbergverein Hanau-Langenselbold 1958 e. V. in Langenselbold.

Langenselbold, 9. 5. 1961

Amtsgericht

1395 Vergleiche — Konkurse

4 N 49/55: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Steinmetzmeisters Adolf Speckhardt in Seeheim ist Schlußtermin auf den 21. Juni 1961 um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 7, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des früheren Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Stegmüller in Bensheim ist auf 500,— DM, seine Auslagen sind auf 100,— DM festgesetzt.

Die Vergütung des derzeitigen Konkursverwalters Rechtsbeistand Eberlein in Zwingenberg a. d. B. ist auf 1213,50 DM, seine Auslagen sind auf 83,50 DM festgesetzt.

Bensheim, 15. 5. 1961

Amtsgericht

1396

N 2/60: Gemäß § 204 KO wird das Konkursverfahren über das Vermögen des Franz Krenz, Inhaber eines Holzbearbeitungsbetriebes in Büdingen, eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Büdingen, 16. 5. 1961

Amtsgericht

1397

6 N 39/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hessischen Luftfahrtverbandes e. V. in Darmstadt ist gemäß § 163 KO aufgehoben.

Die Vergütung der Ausschlußmitglieder ist auf 1750,— DM festgesetzt.

Darmstadt, 16. 5. 1961

Amtsgericht

1398

6 N 42/57: Im Konkurs über das Vermögen des Bauunternehmers Adam Storm in Darmstadt soll die Schlußverteilung stattfinden. Die festgestellten bevorrechtigten Gläubiger der Klassen I bis V sind befriedigt. Es stehen noch 72 734,24 DM zur Verfügung, aus denen neben den restlichen Kosten die festgestellten Forderungen der Gläubiger der Klasse VI mit — einschließlich der noch nachzuweisenden Ausfallforderungen — 260 653,76 Deutsche Mark zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlussfrist des § 152 Konkursordnung und die Nachweispflicht des § 153 Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 17. 5. 1961

Der Konkursverwalter

Karl Schafft,
Rechtsanwalt und Steuerberater,
Im Geißensee 10 (Tel.-Nr. 7 32 71)

1999

N 1/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bruno Warnitz, Tiefbauunternehmer, Groß-Zimmern, Hauptstraße 1, wird besonderer Prüfungstermin gemäß § 142 KO auf Montag, den 19. Juni 1961 um 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 17, anberaumt.

Dieburg, 12. 5. 1961

Amtsgericht

1400 Beschluß

81 N 98/49: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gleitbau Klotz und Co., Frankfurt/Main, Grüneburgweg Nr. 98, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Es wurden festgesetzt für die Mitglieder des Gläubigerausschusses als Vergütung: 1. für Rechtsanwalt E. Thospann, Frankfurt am Main = 1000,— DM, 2. für Rechtsanwalt E. Engel, Frankfurt/Main = 500,— Deutsche Mark, als Auslagen 5,50 DM, 3. für Rechtsanwalt Dr. K. Idelberger, Frankfurt/Main = 150,— DM, 4. für Rechtsanwalt F. Faiflok, Frankfurt/Main = 500 Deutsche Mark.

Frankfurt/Main, 15. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

1401

81 N 285/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Heine GmbH, KG, Tuchgroßhandlung, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 16, jetzt Rahmhofstraße 4, mit Zweigniederlassungen in Köln, Gereonstraße 18/20, Ludwigshafen, Ludwigstraße 67/69, und Stuttgart, Königstraße 84, soll nach Beschluß des Gläubigerausschusses eine Abschlagsverteilung stattfinden. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen mit 6915,55 DM, die voll befriedigt werden, und festgestellte nichtbevorrechtigte Forderungen mit 3 058 383,03 DM. Zur Verfügung stehen 1 032 912,66 DM. Die Quote beträgt 30 v. H.

Das Abschlagsverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Abt. 81 — niedergelegt.

Frankfurt/Main, 17. 5. 1961

Der Konkursverwalter

Herbert W. Naumann, Rechtsanwalt

1402

81 N 105/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Emil Adler und Co., GmbH, Frankfurt/Main, Großmarkthalle, wird heute, am 16. Mai 1961 um 13 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt am Main, Börsenstr. 19, Telefon 2 33 95. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 23. Juni 1961 um 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Freitag, den 21. Juli 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juli 1961 anzeigen.

Frankfurt/Main, 16. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

1403

81 N 54/1961: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 1. 1961 in Frankfurt/Main verstorbenen, in Frankfurt/Main, Kurz-Röder-Straße 4, wohnhaft gewesenen Paul Trittlir soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 541,35 DM abzüglich der Gerichtskosten verfügbar. Zu berücksichtigen sind 7054,92 Deutsche Mark nichtbevorrechtigte Forderungen. Vorrechtsforderungen bestehen keine. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursabteilung — Ffm. auf.

Frankfurt/Main, 17. 5. 1961

Der Konkursverwalter

Dr. Albin Fritsch

Rechtsanwalt und Notar

1404 Beschluß

81 N 54/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 1. 1961 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main, Kurz-Röder-Str. 4, wohnhaft gewesenen Paul Trittlir wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 23. Juni 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, Bau B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 250 Deutsche Mark, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2,— DM festgesetzt.

Frankfurt/Main, 16. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

1405 Beschluß

81 N 261/56: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 7. 1956 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt Frankfurt/Main, Cronstettenstraße 30, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Karl Hermann Horst Döring, Inhabers der Firma Horst Peter Döring, Import- und Export, Großhandel und Herstellung von Maschinen, Betrieb von Wäschereien u. a., Frankfurt/Main, Hansaallee 18, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind die Vergütungen und Auslagen festgesetzt: Otto W. Baller - 710,80 Deutsche Mark, Oscar Kroos - 150,— DM, Jean Scynacve - 520,— DM.

Frankfurt/Main, 15. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

1406 Beschluß

81 N 251/60: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 25. 9. 1960 verstorbenen, zuletzt Frankfurt/Main, Habsburger Allee 80, wohnhaft gewesenen Zahnärztin Hildegard Else Merckens, geb. Schalm, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt/Main, 12. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

1407

50 N 22 61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Henner Heinrich Kaufholdt, Kassel, Lutherplatz Nr. 3, ist am 19. Mai 1961 um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: RA Dr. Julius Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schumacher-Str. 11. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1961 beim Amtsgericht zweifach anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mitzuzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 28. Juni 1961, 8 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. August 1961 um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1961 anzeigen.

Kassel, 19. 5. 1961

Amtsgericht

1408 Beschluß

N 356: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Maurermeisters Heinrich Friedrich Zinn aus Landenhausen, Kreis Lauterbach/Hessen, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lauterbach/Hessen, 12. 5. 1961

Amtsgericht

1409

N 556: Im Konkurs Firma Textilfabrik GmbH, Michelstadt, ist Schlußtermin auf Donnerstag, den 8. Juni 1961 um 15 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude bestimmt.

Michelstadt, 8. 5. 1961

Amtsgericht

1410

N 659: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Buchhändlers Bruno Kraft in Michelstadt, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 25. April 1961 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Michelstadt, 17. 5. 1961

Amtsgericht

1411

7 N 60/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Kehlert, Offenbach/Main, Röderstr. 26 bis 32, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Offenbach/Main, 5. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 7

1412 Beschluß

4 N 160: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Zaborosch in Treysa, Nordweg 4, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleiches vom 10. 3. 1961 und nachdem der Konkursverwalter die vollständige Erfüllung des Zwangsvergleiches mitgeteilt hat, aufgehoben.

Treysa, 17. 5. 1961

Amtsgericht

1413

62 N 41/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der DMC Daniels Cotton Maschinenfabrik GmbH in Wiesbaden, Holzstraße 50, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 15. Juni 1961, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 319, festgesetzt.

Wiesbaden, 10. 5. 1961

Amtsgericht

1414 Beschluß

62 N 28/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Rheinischen Weinbrennerei Karl Prinz, in Wiesbaden-Sonnenberg, Eintrachtstraße 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 5. 1961

Amtsgericht

1415

4 VN 3/61 — Vergleichsverfahren: Die Firma Zigarrenfabriken Leopold Engelhardt u. Co., Kommanditgesellschaft (persönlich haftende Gesellschafter Fabrikant Heino Pommeranz in Witzenhausen und Fabrikant Rudolf Kautz in Konstanz), Bremen, mit Zweigniederlassungen a) in Witzenhausen unter der gleichlautenden Firma, b) in Engen/Hegau unter der Firma Stumpfenfabriken Kautz u. Komp., c) in Einöd/Saar unter der Firma Zigarrenfabriken Transatlantik Adolf Kautz Erben, hat durch einen am 12. Mai 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt Friedrich Robert Schebitz in Kassel, Ständeplatz 17, dem die in § 57 Vergleichsordnung vorgesehenen Befugnisse eines Vergleichsverwalters übertragen worden sind.

Witzenhausen, 16. 5. 1961

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche

— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1416

K 4 60: Das im Grundbuch von Nieder-Erlenbach, Band 11, Blatt 687, eingetragene Grundstück

Nr. 8, Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 4, Flurstück 107, Ackerland, im Buchbaumfeld, 35,43 Ar, soll am 17. August 1961 um 15 Uhr, in der Bürgermeisterei Nieder-Erlenbach durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Katharina Schneider, geb. Horlé in Wahlen/Odenwald, Waltraud Bartsch, geb. Schneider, daselbst, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 17. 5. 1961

Amtsgericht

1417

4 K 8 61: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 8, Blatt 575, eingetragene Grundstück.

Nr. 9, Gemarkung Bickenbach, Flur 8, Flurstück 131, Ackerland, in der Delle, 10,72 Ar, soll am 19. Juli 1961 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Rentner Karl Pfeifer in Bickenbach, b) Sophie Maul, geb. Pfeifer, in Bickenbach, in beendiger fortgesetzter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 18. 5. 1961

Amtsgericht

1418 Beschluß

5 K 4 60: Das im Grundbuch von Griedel Band 15, Blatt 609, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Griedel, Flur VIII, Flurstück 19 20, Hof- und Gebäudefläche Weiherstr. 1, Größe 5,75 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. August 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Farbgaße 24, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Martha Pyttel geb. Botor, Ehefrau des Herbert Andreas Pyttel in Griedel.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— Deutsche Mark (Vierundzwanzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 5. 5. 1961

Amtsgericht

1419

K 8/60: Das im Grundbuch von Gundernhausen Band 34, Blatt 1381, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Gundernhausen, Flur Nr. 6, Flurstück 107, Ackerland, in der Wetterau, 29,75 Ar, soll am 13. Nov. 1961, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Saal Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Bauingenieur Hans Brennich, Neu-Ulm (Donau).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 565,25 Deutsche Mark.

Hinweis: Wer das Grundstück ersteigern will, bedarf einer Bietgenehmigung; diese Genehmigung wird durch das Landwirtschaftsamt in Groß-Umstadt erteilt und ist im Versteigerungstermin vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 5. 1961

Amtsgericht

1420 **Beschluß**

6 K 25/60: Das im Grundbuch von Eschwege Band 121 Blatt 4994 eingetragene Grundstück, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 3, Flur 51, Flurstück 185/1, Hof- und Gebäudefläche, Mangelgasse 16, 1,75 Ar, soll am Mittwoch, dem 2. August 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Fräulein Anna Katharina Ottilie Pfannkuchen in Eschwege, zum ideellen $\frac{1}{3}$, 2a Ehefrau des Kaufmanns Walter Karl Kunz, Anna Margarethe Bertha Irmgard geb. Glein in Eschwege, Mangelgasse 16, b) Bäckermeister Georg Oskar Max Willy Gleim in Hanau, Hauptstraße 12, je zum ideellen $\frac{1}{6}$, 3. Bäckermeister Willi Glein in Hanau am Main, Hauptstraße 12, zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 24. Februar 1961 auf 19 950 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 26. 4. 1961

Amtsgericht

1421 **Beschluß**

K 5/60: Die im Grundbuch von Hartenrod Band 25 Blatt 1013 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flst. 101, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. 86, 3,38 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 6, Flst. 102, Hofraum, Hauptstr., 0,47 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 6, Flst. Nr. 103, Gartenland, Hauptstr., 2,25 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 4, Flst. 245, Ackerland, am Schiebel, 3,76 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 10, Flst. 36, Ackerland, in der Feldeswiese, 6,14 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 10, Flst. 37, Ackerland, in der Feldeswiese, 6,76 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 10, Flst. 38, Ackerland, auf dem Gutenroth, 4,77 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 4, Flst. 234, Ackerland, am Schiebel, 5,26 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 8, Flst. 470/296, Ackerland, am Hollerborn, 8,38 Ar; lfd.

Nr. 12, Flur 3, Flst. 185, Hutung, auf der Heege, 3,37 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 3, Flst. Nr. 221, Hutung, auf der Warte, 6,64 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 3, Flst. 222, Ackerland, auf der Warte, 10,40 Ar, Hutung, 1,31 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 4, Flst. 246, Ackerland, am Schiebel, 7,65 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 7, Flst. 15, Ackerland, auf dem Brunkelacker, 13,64 Ar; lfd. Nr. 19, Flur 7, Flst. 127, Grünland, auf dem Baumgarten, 1,82 Ar; lfd. Nr. 20, Flur 7, Flst. 349a, Ackerland, auf dem Herrweg, 2,80 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 8, Flst. 257, Hutung, auf dem Eckebergroth, 4,51 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 8, Flst. 258, Ackerland, auf dem Eckebergroth, 11,64 Ar; lfd. Nr. 25, Flur 10, Flst. Nr. 213, Ackerland, am Sonnenberg, 11,75 Ar; lfd. Nr. 26, Flur 10, Flst. 249, Ackerland, vor der alten Hute, 6,70 Ar; lfd. Nr. 28, Flur 14, Flst. 228, Ackerland, vor dem Hauptberg, 7,66 Ar, Unland, 1,30 Ar; lfd. Nr. 29, Flur 14, Flst. 234, Hutung, vor dem Hauptberg, 11,12 Ar; lfd. Nr. 36, Flur 4, Flst. 566/243, Ackerland, am Schiebel, 13,96 Ar; lfd. Nr. 37, Flur 4, Flst. 567/243, Ackerland, am Schiebel, 3,80 Ar;

sollen am 28. Juni 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Str. Nr. 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. März 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Otto Karl Happel in Hartenrod.

Zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist die Genehmigung nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 erforderlich, soweit es sich um die Hof- und Gebäudefläche und bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken um solche von insgesamt über 25 Ar Größe handelt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 15. 5. 1961

Amtsgericht

1422 **Beschluß**

6 K 16/60: Das im Grundbuch von Jestädt, Band 18, Blatt 672, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jestädt, Flur 6, Flurstück 72/1, Hof- und Gebäudefläche, rechts am Milchberge Nr. 110, Größe 7,60 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. August 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Paul Homeyer und Elfriede, geb. Franz, Jestädt, Am Milchberg Nr. 110, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 24. März 1961 auf 56 917,80 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 3. 5. 1961

Amtsgericht

1423

84 K 110/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abteilung Höchst, Bezirk Marxheim, Bd. Nr. 54, Blatt 1496, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marxheim, Flur Nr. 23, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Heiligenstock, 5,46 Ar groß, am 18. Juli 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. November 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Former Willi Weigand in Hofheim/Taunus. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 9. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 84

1424

6 K 24/60: Die im Grundbuch von Gernsheim, Band IV, Blatt 382, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 4, Gemarkung Gernsheim, Flur IV, Flurstück 391, Ackerland, Die lange Bechtelsbrückweg, 9,33 Ar;

Nr. 5, Gemarkung Gernsheim, Flur XIII, Nr. 14, Ackerland, Im Berleweg rechts, 24,67 Ar, sollen am Freitag, dem 14. Juli 1961 um 9.15 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Gernsheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 2a) Röschner, Georg, Spenglermeister, b) Schneider, Theresia, geb. Röschner, c) Röschner, Franz, Spengler, in Fisslegg im Allgäu, d) Röschner, Johannes, Offensetzer, e) Röschner, Barbara, Ordensschwester in Wiesbaden, f) Röschner, Johann Valentin, Spengler, in Weisenau, zu a) bis f) im Gesamtgut der ungeteilten Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 5. 1961

Amtsgericht

1425

K 5/60: Die im Grundbuch von Lauter, Band VII, Blatt 331, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Lauter,

Nr. 1, Flur II, Flurstück 58, Ackerland, Im Tauffeld, 57,26 Ar, Ackerland (Obstb.), 16,16 Ar, Steinbruch, Tauffeld, 26,38 Ar; Nr. 3, Flur II, Flurstück 57, Ackerland, Im Tauffeld, 19,68 Ar; Nr. 4, Flur I, Flurstück 219/2, Grünland, In den Langwiesen, 19,11 Ar; Nr. 5, Flur I, Flurstück Nr. 66, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Haus Nr. 9, 6,47 Ar; Nr. 6, Flur I, Flurstück Nr. 219/1, Grünland, In den Langwiesen, 3,85 Ar;

sollen am Mittwoch, dem 6. September 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Grünberg/Hessen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1960 bzw. 19. 1. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Luise Lind, geb. Salzmann, Witwe des Pflastermeisters Bernhard Lind, in Lauter (Kreis Gießen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Grünberg/Hessen, 17. 5. 1961

Amtsgericht

1426 Neueintragung

K 3/60: Die im Grundbuch von Neckarsteinach Band 4, Blatt 239, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Neckarsteinach, Nr. 8/3, Flur 1, Flst. 460/1, Hof- und Gebäudefläche zu Hauptstraße 29, Größe 1,79 Ar;

Nr. 9/4, Flur 1, Flst. 461/1, Hutung am Riegelsberg, 10,07 Ar;

Nr. 10/5, Flur 1, Flst. 462/1, Hof- und Gebäudefläche Hauptstr. 29, Größe 4,71 Ar; sollen am Mittwoch, dem 12. Juli 1961 um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hirschhorn/N., Untere Gasse 1, Zimmer 4 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Schörry, Wolfgang Philipp, Dipl.-Volkswirt, Langen, zu $\frac{1}{3}$, Schörry, Renate, geborene Schilling, daselbst, zu $\frac{1}{3}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn (Neckar), 10. 5. 1961

Amtsgericht

1427 Beschluss

K 5/60: Die im Grundbuch von Idstein Band 25, Blatt 829 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Idstein,

lfd. Nr. 15, Flur 19, Flst. 3, Hof- u. Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 16, Größe 11,16 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 19, Flst. 2/1, Hof- u. Gebäudefläche, an der Wiesbadener Straße, 27,98 Ar, sollen am 25. Juli 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Adolf Landauer, in Idstein, zu $\frac{1}{2}$, b) Milo Landauer, ledig, in Idstein/Ts., zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: a) hinsichtlich des Grundstücks lfd. Nr. 15 auf 83 928,— DM, b) hinsichtlich des Grundstücks, lfd. Nr. 16 auf 9684,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 17. 5. 1961

Amtsgericht

1428

K 3, 4 und 11/59: Die ideelle Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Niederjosbach, Band 3, Blatt 73A und Band Nr. 20, Blatt 710, eingetragenen Grundstücke,

Band 3, Blatt 73A, lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederjosbach, Flur 17, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Bezirksstr. 16, Größe 10,97 Ar,

Band 20, Blatt 710, lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederjosbach, Flur 12, Flurstück Nr. 137, Grünland, Lindenwies, 7,88 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederjosbach, Flur 4, Flurstück 280, Ackerland (Obstbäume), Bornäcker, 11,70 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederjosbach, Flur 15, Flurstück 178/9, Ackerland, Im Bisgen, 16,89 Ar,

sollen am 18. Juli 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. April 1959, Tag des Versteigerungsvermerks,

Schreinermeister Wilhelm Burgermeister, Niederjosbach.

Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Frankfurt/Main-Höchst erforderlich, die rechtzeitig zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein/Taunus, 6. 5. 1961

Amtsgericht

1429

51 K 30/61: Das im Grundbuch von Nieste, Band 10, Blatt 473A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieste, Flur 3, Flurstück 107/6, Lieg.-B. 734, Geb.-B. 191, Hof- und Gebäudefläche, Am Brink 14, Größe 8,18 Ar, soll am 12. Juli 1961, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Putzer Rudolf Walz und Anna, geb. Wöll, Nieste, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 5. 1961

Amtsgericht

1430 Beschluss

7 K 13/60: Die im Grundbuch von Viernheim, Band 10, Blatt 696, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Viernheim,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flst. 453/4, Hof- u. Gebäudefläche, Am Frohnberg 11, 4,21 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 1, Flst. 453/1, Hofraum, zu am Frohnberg 11, 0,78 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 1, 453/2, Hofraum, zu am Frohnberg Nr. 11, 1,46 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 1, Flst. Nr. 453/3, Hofraum, zu am Grohnberg 11, 3,67 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. Juni 1961, um 9 Uhr; im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Valentin Hook 8. in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 34 710 Deutsche Mark. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes ist eine vom Landwirtschaftsamte Heppenheim zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 19. 5. 1961

Amtsgericht

1431 Beschluss

K 5/61: Das im Grundbuch von Gensungen Band 17 Blatt 614 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flst. 85, Hof- und Gebäudefläche, Graben 6, 0,48 Ar, soll am 23. August 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Felsberg bzgl. der Hälfte der Erbengemeinschaft zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. April 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Emma Kuba verw. Mücke geb. Martin, Gensungen, zur Hälfte, 2 a) Ehefrau Emma Kuba verw. Mücke geb. Martin in Gensungen, b) Eisenbahner Johann Heinrich Mücke,

Gensungen, c) Ehefrau Anna Martha Ludwig geb. Mücke in Kassel, d) Ehefrau Anna Elisabeth Holl geb. Mücke, Gensungen, e) Friseur Karl Jakob Mücke in Felsberg zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Hälfte des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 782,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 5. 5. 1961

Amtsgericht

1432

7 K 20/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main Band 61 Blatt 1564,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 22, Nr. 22, LB 534, Hof- und Gebäudefläche Blücherstr. 14, Größe 20,44 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. 11. 1960) auf den Namen Hageneier Erben eingetragene Grundstück am Mittwoch, dem 12. Juli 1961 um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 33, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108.000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 8. 5. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

1433

7 K 18/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main Band 61, Blatt 1565,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 22, Nr. 55, LB 535, Hof- und Gebäudefläche Feldstr. 81, 3,27 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. 11. 1960) auf den Namen Hageneier Erben eingetragene Grundstück am Mittwoch, dem 12. Juli 1961 um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 33, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73.500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 8. 5. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

1434 Beschluss

K 21/60: 1. Die im Grundbuch von Mainflingen, Band 20, Blatt 1209, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 454, Gartenland, rechts der Hauptstraße, 0,54 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 460, Gartenland daselbst, 0,64 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 461, Gartenland daselbst, 0,66 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 462, Gartenland daselbst, 0,66 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 463, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, Größe 1,57 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 464, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 5,51 Ar.

2. Der ideelle Miteigentumsanteil von vier Siebentel des im Grundbuch von

Mainflingen, Band 15, Blatt 942, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Mainflingen, Flur 1, Flurstück 457, Brunnen, Hauptstraße 0,06 Ar, sollen am Mittwoch, dem 12. Juli 1961 um 10 Uhr, im Rathssaal in Mainflingen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Ferdinand Klug in Mainflingen, b) Margareta Elisabeth Steil, geb. Mecking, daselbst, c) Ferdinand Mecking, daselbst — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 28. 4. 1961 auf 216,— DM für das Grundstück, Blatt 1209, lfd. Nr. 2, auf 256,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 3, auf je 264,— DM für die Grundstücke lfd. Nr. 4 und 5 und auf 26 000,— Deutsche Mark für die eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücke lfd. Nr. 6 und 7. Für den Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Blatt 942, lfd. Nr. 1, ist ein Wert nicht feststellbar (0,— DM). Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10. v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt/Hessen, 28. 4. 1961

Amtsgericht

1435

61 K 24/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 10. Juli 1961 um 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden,

Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 356, Blatt 5410, eingetragene Eigentum am 31. Mai 1960, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Edith Schipper, geb. Koch, in Wiesbaden-Biebrich, b) Dr. Hubert Krier in Bad Godesberg — je zur Hälfte —, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 77, Flurstück 141/35, Hof- und Gebäudefläche, Adlerstraße 65, Größe 8,41 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 5. 1961

Amtsgericht

1436

4 K 4/59: Das im Grundbuch von Hess.-Lichtenau, Band 42, Blatt 1044, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur Nr. 14, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße, Haus Nr. 13, Größe 1,02 Ar, soll am 12. Juli 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburgerstr. 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Johann Karl und seine Ehefrau Elise Karl, geb. Zahnwetzler, in Hess.-Lichtenau — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 15. 5. 1961

Amtsgericht

1437

Beschluß

K 5/60: Die im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 8, Blatt 197, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sachsenhausen,

lfd. Nr. 22, Flur 1, Flurstück 34, Acker, Windelsche Loch, 35,75 Ar (Festges. Wert gem. § 74a ZVG 3575,— DM); lfd. Nr. 23, Flur 3, Flurstück 18, Gebäudefläche, Laubholzweg, Acker, Im Hirschwinkel, 40,65 Ar, (3000,— DM); lfd. Nr. 24, Flur 3, Flurstück Nr. 19, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 43, 43 1/2, 16,30 Ar, (15 000,— DM); lfd. Nr. 25, Flur 3, Flurstück 32, Acker, Grünland, Unland, Die Fitzegärten, 176,73 Ar (12 000,— DM); lfd. Nr. 26, Flur 4, Flurstück 2, Garten, Hofgärten, 12,52 Ar, (2000,— DM); lfd. Nr. 27, Flur 6, Flurstück Nr. 6, Garten, Am Gebrannten, 2,50 Ar, (250,— DM); lfd. Nr. 28, Flur 1, Flurstück 33, Acker, Windelsche Loch, 13,60 Ar, (1360,— Deutsche Mark) (die Wertfestsetzung ist durch Beschluß vom 25. 7. 1960 erfolgt)

sollen am 21. Juli 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa, Steinkautsweg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, der Kaufmann und Landwirt Heinrich Dippel II., geb. am 26. 5. 1922, in Sachsenhausen, jetzt Deggendorf, Lukasweg 2.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß zur Abgabe von Geboten die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichtes in Treysa erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 9. 5. 1961

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1438

Aufforderung: Frau Marie Schmidt, Lang-Göns, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. ZIII/1216, ausgestellt auf den Namen Karl Schmidt III, Lang-Göns, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 4. 5. 1961

Bezirkssparkasse Gießen — Der Vorstand

1439

Aufforderung: Herr Wilhelm Rittberg, Gast- und Landwirt, Wolfhagen-Philippendorf, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 17 910 ausgestellt auf seinen Namen beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Wolfhagen, 18. 5. 1961

Kreissparkasse Wolfhagen
Der Vorstand

1440

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 9675 Franz O i s c h e w s k i, Gießen, 2. Sparkassenbuch Nr. 26 192 Else M a t z k e, geb. Schwanke, 3. Sparkassenbuch Nr. 77 647 Inge H a l b r o t h, Gießen, 4. Sparkassenbuch Nummer 80 991 Walter K a r g, Frankfurt/Main.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Gießen, 4. 5. 1961

Bezirkssparkasse Gießen — Der Vorstand

1441

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 4. Mai 1961 sind die Sparkassenbücher Nr. 5589 Karl H a h n und Ehefrau Else, geb. Haas, Steinbach, Nr. 22 367 Else B e d a r f, Gießen, Nr. 27 506 Doris K ö p p, geb. Knöll, Beerfelden, Nr. ZII/4723 Gudrun W e i d e n h a u s, Gießen, für kraftlos erklärt worden.

Gießen, 12. 5. 1961

Bezirkssparkasse Gießen — Der Vorstand

1442

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. 5. 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 20 750 Heinz V o l k w e i n, Niedenstein, für kraftlos erklärt worden.

Gudensberg, 10. 5. 1961

Stadtparkasse Gudensberg — Der Vorstand

1443

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Mai 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 40 344 ausgestellt auf den Namen Vier, Rosa Erben, Zierenberg, für kraftlos erklärt worden.

Wofhagen, 18. 5. 1961

Kreissparkasse Wolfhagen
Der Vorstand

1444

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Mai 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 41 835 ausgestellt auf den Namen der Eheleute Johannes Fröhlich und Katharina geb. Israel, Zierenberg-Friedrichstein, für kraftlos erklärt worden.

Wolfhagen, 18. 5. 1961

Kreissparkasse Wolfhagen
Der Vorstand

1445

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. 5. 1961 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Nr. 38 084, Gretel Kaiser, Offenbach a. M., 2. Nr. 2-1650, Geschwister Becker, Ffm.-Oberrad, 3. Nr. 34 299, Albert Grix, Sohn von Herrn Franz Grix, Offenbach a. M., 4. Nr. 56 533, Karl Hornung und Frau, Ffm.-Oberrad.

Offenbach (Main), 10. 5. 1961

Städtische Sparkasse Offenbach (Main)
Der Vorstand

1446

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. Mai 1961 sind folgende Sparbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparbuch Nr. 36 524 lautend auf Rolf Becker, Bad Homburg v. d. H., Promenade 175, 2. Sparbuch Nr. 39 252 lautend auf Erna Schmidt geb. Meyer, Bad Homburg v. d. H., Schöne Aussicht 11. Bad Homburg v. d. H., 17. 5. 1961

Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

1-117

Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst

Die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes hat am 27. März 1961 eine Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst beschlossen. Der Herr Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat den Beschluß der Vertreterversammlung am 27. April 1961 — Aktenzeichen: II 54 i 2003 — 1008/61 — genehmigt.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst — Anhang 1 zur Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 6. Mai 1954 — werden nachstehend in ihrer durch den Beschluß der Vertreterversammlung vom 27. März 1961 geänderten, ab 1. Januar 1961 geltenden Fassung veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 2. Mai 1961

Hessischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Dr. K ö b e l, Bürgermeister

Anhang 1 zur Satzung

des Hessischen Gemeinde-
Unfallversicherungsverbandes
vom 6. Mai 1954

Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst

— Neufassung, geltend ab 1. Januar 1961 —

Den Angehörigen der Feuerwehren und ihren Hinterbliebenen werden bei Unfällen in Ausübung ihres Dienstes in den Feuerwehren auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. 10. 1932 (RGBl. I S. 499) Mehrleistungen wie folgt gewährt. Das gleiche gilt bei Unfällen, die Brandverhütungsbeauftragte (§ 16 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 — GVBl. Seite 30) bei der Ausübung des Überwachungsdienstes erleiden.

Den nach § 11 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 19. 5. 1951 herangezogenen Personen können Mehrleistungen bis zur gleichen Höhe gewährt werden.

1. Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld

Das gesetzliche Krankengeld wird bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufalles erhöht, höchstens bis zum Betrage von kalendertäglich 40,— Deutsche Mark, mindestens jedoch bis zum Betrage von kalendertäglich 12,— Deutsche Mark.

Für die Feststellung des Verdienstaufalles ist bei Lohn- und Gehaltsempfängern $\frac{1}{30}$ des Verdienstes im letzten Kalendermonat vor dem Unfall, bei in freien Berufen Tätigen $\frac{1}{300}$ des beim Finanzamt für das Kalenderjahr vor dem Unfall ermittelten Erwerbseinkommens, im übrigen der Ortslohn zugrunde zu legen.

War der Verletzte, z. Z. des Unfalles nicht länger als zwei Monate arbeitslos, dann ist der Erhöhung des Krankengeldes der Arbeitsverdienst aus dem letzten Beschäftigungsverhältnis, im übrigen der Ortslohn zugrunde zu legen.

Wird aus Anlaß des Unfalles Heilanstaltspflege durch den Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband oder die zuständige gesetzliche Kran-

kenkasse gewährt, so werden für die Dauer der Heilanstaltspflege die Barleistungen bei Verletzten mit Anspruch auf Familiengeld oder Hausgeld für Angehörige auf den vollen Verdienstaufall, bei anderen Verletzten auf 70 vom Hundert des Verdienstaufalles (Abs. 1 und 2) erhöht.

2. Verletztenrenten

Zur Verletztenrente wird als Mehrleistung ein Zuschlag von 20 v. H. der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung berechneten Rente gewährt. Der Zuschlag von 20 v. H. ist wenigstens aus einer Vollrente von monatlich 250,— DM ohne Kinderzulage zu berechnen. Beträgt die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung berechnete Vollrente ohne Kinderzulage weniger als 250,— DM monatlich, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen der gesetzlichen Rente ohne Kinderzulage und dem Betrage von 250,— DM monatlich als weitere Mehrleistung gewährt.

Zu Teilrenten werden die Zuschläge der vorstehenden Regelung entsprechend gewährt.

Der Zuschlag zur Verletztenrente wird nur insoweit gewährt, als Regelleistung und Mehrleistung zusammen bei der Vollrente den Betrag von 500,— Deutsche Mark — bei Teilrenten den entsprechenden Teil — nicht übersteigen. Kinderzulagen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die Verletztenrente einschließlich der Kinderzulagen und der Mehrleistungen darf den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen, es sei denn er beträgt weniger als 4500,— DM.

3. Hinterbliebenenrenten

Zu den Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer-, Waisen- und Elternrenten) wird ein Zuschlag von monatlich 30,— DM zu jeder Rente gewährt.

Witwenrente wird stets in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Es müssen betragen:

- a) die Witwenrente und die Witwenrente monatlich, 180,— DM
- b) die Waisenrente für eine Vollwaise monatlich 135,— DM
- c) die Waisenrente für eine Halbwaise und die Elternrente monatlich 90 DM

Erreicht die nach der Reichsversicherungsordnung berechnete Rente mit dem Zuschlag von 30,— DM monatlich den vorstehenden Betrag nicht, wird der Unterschiedsbetrag als weitere Mehrleistung gewährt.

Die Renten der Hinterbliebenen einschließlich der Mehrleistungen dürfen zusammen vier Fünftel des der Renteberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Mehrleistungen nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt, es sei denn, daß die Hinterbliebenenrenten und Mehrleistungen zusammen den Betrag von 300,— DM monatlich nicht übersteigen.

Mehrleistungen werden im übrigen nur gewährt, solange bei der Witwen- und Witwenrente 300,— DM, bei der Vollwaisenrente 225,— DM und bei der Halbwaisen- und der Elternrente 150,— Deutsche Mark monatlich nicht überschritten werden.

Das Sterbegeld wird auf 1000,— DM erhöht, sofern das nach der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Sterbegeld niedriger ist.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten getrennt zu berechnen und als solche zu bezeichnen.

Mehrleistungen werden nicht gewährt, wenn sie insgesamt weniger als 1,— DM betragen.

Beim Zusammentreffen mit Bezügen auf Grund eines Arbeitsvertrages werden Mehrleistungen nach Abschnitt 1 nur insoweit gewährt, als diese Bezüge zusammen mit den gesetzlichen Leistungen den tatsächlichen Verdienstaufall nicht erreichen.

Die Mehrleistungen werden ferner nicht gewährt, wenn andere Bezüge der Verletzten oder Hinterbliebenen aus Anlaß des Unfalles wegen der Gewährung der Mehrleistungen ruhen würden.

Im übrigen finden auf die Mehrleistungen die für die gesetzlichen Leistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Soweit auf Grund vorstehender Bestimmungen höhere Leistungen zu gewähren sind, werden sie für die Zeit vom 1. Januar 1961 ab gewährt.

Die erhöhten Leistungen werden von diesem Zeitpunkt ab auch für Unfälle gewährt, die sich in der Zeit vom 1. Juli 1928 ab ereignet haben.

Soweit für Unfälle von Feuerwehrangehörigen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1928 durch den Hessischen Gemeinde - Unfallversicherungsverband Rentenleistungen noch gewährt werden, werden diese vom 1. Januar 1961 ab unter Zugrundelegung eines Jahresarbeitsverdienstes von 4500,— DM berechnet, falls nicht die bisherige Berechnung für den Berechtigten günstiger ist.

1448**Veröffentlichung des 2. Nachtrages zur Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main**

Der durch den Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen am 27. April 1961 — II — 54 i 2003 — 1007/61 — genehmigte 2. Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 6. Mai 1954 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1954 S. 1174) vom 27. März 1961 wird nachstehend veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 2. Mai 1961

**Hessischer
Gemeinde-Unfallversicherungsverband**

Der Vorsitzende des Vorstandes

gez. Dr. Köbel
Bürgermeister

2. Nachtrag**zur Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main**

vom 6. Mai 1954.

1.

§ 18 wird § 18a.

2.

Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

§ 18

Höchstjahresarbeitsverdienst

Die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 18 000,— DM festgesetzt.

3.

In § 28 Abs. 2 wird die Zahl „4800“ durch die Zahl „6000“ und die Zahl „9000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.

4.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 in Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung am 27. März 1961.

Frankfurt am Main, den 27. März 1961

Der Vorsitzende

— LS —
der Vertreterversammlung
gez. Seyfarth

Genehmigung

Der 2. Nachtrag vom 27. März 1961 zur Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes wird hiermit genehmigt.

Wiesbaden, den 27. April 1961

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

II — 54 i 2003 — 1007/61

Im Auftrage:

— LS —
gez. Ebel
Ministerialrat

1449 Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) stellt per sofort einen

Verwaltungsangestellten (-angestellte)

für die Abteilung Wirtschaft und Verkehr mit Vergütung nach BAT VII ein.

Bewerber, die in diesem Sachgebiet bereits tätig waren, werden bevorzugt. **Bewerbungen erbeten bis zum 10. 6. 1961 an den Magistrat.**

1450 Bekanntmachung

Nach der Bekanntmachung vom 22. 11. 1960 — StAnz. S. 1453 (1960) — hatten die Gemeinden die

Tierseuchenbeiträge 1961

bis 1. 3. 1961 abzuliefern. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die noch bestehenden Ablieferungsreste umgehend überweisen zu lassen.

Hessische Tierseuchenkasse

Der Vorstand

1451

WIESBADEN: Die Beseitigung von Frostschäden auf LIO im Bauamtsbereich Wiesbaden und zwar in den Baubezirken Rüdeshelm, Bad Schwalbach und Limbach, sollen in zwei Losen vergeben werden.

Auszuführen sind: rund 9000 qm Deckenaufbruch, Frostschuttschicht, Schotterunterbau und Einstreudecke sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,60 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postcheckkonto Ffm. Nr. 68 30 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf LIO Los 1 und 2“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. Juni 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße Nr. 6, Zimmer 13, am 16. Juni 1961 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Wiesbaden, 18. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt

1452

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Herstellung von Pflasterabstumpfung auf Landstraßen I. Ordnung im Bauamtsbereich Wiesbaden sollen vergeben werden:

Auszuführen sind: rund 33 000 qm Pflasterabstumpfung.

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. Mai 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,80 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postcheckkonto Ffm. Nr. 68 30 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Pflasterabstumpfung LIO Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. Mai 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 6. Juni 1961, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Wiesbaden, 16. 5. 1961

Hessisches Straßenbauamt

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. **Verantwortlich** für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. **Verlag:** Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postcheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. **Druck:** Druckerei Chmlelorz, Wiesbaden.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— u. DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postcheckkonto des Verlages.

Anzeigenannahme u. Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A), Ruf: Sa.-Nr. 59 667 **Anzeigenschluß:** jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 v. 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 24 Seiten.

1453

ESCHWEGE: Die Arbeiten zu Oberflächennachbehandlungen im Zuge von Landstraßen I. Ordnung im Bauamtsbezirk Eschwege sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 35 000 qm in vier Losen.
Bauzeit: 37 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 5. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Oberflächennachbehandlung auf Landstraßen I. Ordnung“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 6. 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 15. 6. 1961, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.
Eschwege, 18. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt

1454

ESCHWEGE: Die Arbeiten auf Ausführung von Oberflächennachbehandlungen auf Bundesstraßen im Bauamtsbezirk Eschwege sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 50 000 qm in zwei Losen.
Bauzeit: 50 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 5. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Oberflächennachbehandlung auf Bundesstraßen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 6. 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 15. 6. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.
Eschwege, 18. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt

Lieferer für Verwaltungen, Anstalten und Schulen

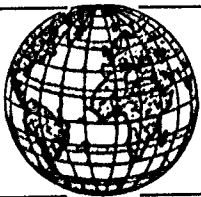


FRANKENBERG KG

Das preiswerte Einrichtungshaus mit der vielseitigen Auswahl

Wiesbaden

Bleichstraße 34
Telefon 2 63 30



Walther Gippert

Lehrmittel - Schuleinrichtungen
Darmstadt, Nieder-Ramstädter Str. 13
Telefon 7 31 31
Ständige Ausstellung neuzeltlicher Lehrmittel

Seit über 30 Jahren



HERMANN SACK

Juristische Fachbuchhandlung
Frankfurt a. M., Friedberger Landstr. 27
Tel. 43 32 30 und 4 72 50
Leistungsfähigkeit durch Erfahrung u. Bewährung
Fordern Sie meine Prospekte an.

PHYWE AG Göttingen

Lehrmittel und
Schulmobiliar für den
naturwissenschaftlichen
Unterricht

Vertretung für Südhessen:
H. Ludwig - E. Busch
Offenbach/M., Frankfurter Str. 31
Telefon 8 32 97



Maschinensetzerei
Typografisches Atelier
Matern-Werkstätten
Kunststoff-Kilschees

VON OERTZEN KG · FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 250 H · Fernsprecher 33 78 13 u. 33 73 45

Spül- und Reinigungsmittel Fußbodenpflegemittel

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher
Schlüchtern **Seifenfabrik E. HEINLEIN**
Schlüchtern · Tel. 251 u. 480



in der
Wilhelmstraße
A. Zöllner
WIESBADEN
Wilhelmstraße 40
PASSAGE
Tel. 262 13



E L N A
SUPERMATIC
Werksvertretung
NÄHMASCHINEN-SCHMID
Frankfurt am Main, Fahrgasse 86 - Telefon 210 71



Gummi-Pfeiffer

AUTOREIFEN-SPEZIALHAUS
WIESBADEN, Nerostraße 16, Tel. 248 03

Man schaut zuerst bei FOTO-BRELL

wegen der günstigen Gelegenheitspreise!

Kameras, Feldstecher, Zubehör und vieles mehr.
Spezial-Abteilung: Japan-Gläser und -Kameras!

Frankfurt/M., Kaiserstr. 64, Henninger-Passage

WAFFEN Für Jagd, Sport und Verteidigung

Anfertigung und Reparatur in eig. Betrieb
Schießstände für Kugel und Schrot am Platz



H. & H. ZEHNER

Frankf./M.-Niederrad, Tel. 67 11 61, 80rgerl. Schießstände

LENTH

Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche
für Anstalten und Behörden

GIESSEN
Bleichstraße 35 · Tel. 3084

1455

AROLSEN: Die Arbeiten für den Ausbau der Landstr. II. Ordnung Nr. 75 zwischen Wirmighausen und Hermannshof, km 30,075 bis 32,915 werden hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Auszuführen sind etwa
2300 t Schotter liefern und einbauen
11 300 qm Streumakadamdecke herstellen,
außerdem fallen Nebenarbeiten wie Gräben, Bankette, Durchlässe usw. an.
Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 5. 6. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen auf

das Konto der Staatskasse Arolsen Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Landstr. II. Ordnung Nr. 75 zwischen Wirmighausen und Hermannshof“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 7. 6. 1961 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Arolsen, Zimmer 15.

Eröffnung: am 15. 6. 1961 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 15. 7. 1961.

Arolsen, 17. 5. 1961

Hessisches Straßenbauamt

Bundes-Angestelltentarifvertrag BAT

in Kartonumschlag geheftet DM 3,20, bei Postversand DM 3,45; Bestellung durch Einzahlung auf Postscheckkonto Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Sammelbestellung von 5 und mehr Stücken gegen Rechnung.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

LUXACOPY - Fotokopiergeräte führen wir gerne unverbindlich vor
Vertragslieferant der Landesbeschaffungsstelle Wiesbaden



Fr. Honsack & Co. DRUCKEREI U. FORMULARVERLAG
Frankfurt am Main · Berliner Straße 27 · Telefon 2 1973, 2 63 85

Formulare · Anträge auf Wohnungsbauförderung (neu) · Wirtschaftlichkeitsberechnungen · Grundsteuervergünstigung · Lastenausgleich · Bauanträge und Baubeschreibung · Vordrucke der Finanzverwaltung · Post und Bahn

Lassen Sie sich unverbindlich beraten von

WILLY DÜPERTHAL

Frankfurt/Main, Beethovenplatz 9, Ecke Schumannstr.
Telefon Nr. 77 29 08 / 77 18 61

Büromöbel in Stahl und Holz, Direktions- und Konferenzzimmer, Tische und Stühle für Kantinen, Werkstatteinrichtungen, Regalanlagen in Stahl für Lager und Registratur

klases
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK
FFM · FICHARDSTRASSE 30 · TELEFON 4 24 24/55 24 24

EDEL
REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRSSCHILDER NACH STVO. VERKEHRSTRANSPARENTE ROHRPFOSTEN · SONDERANFERTIGUNGEN

ORIGINAL

RIERA
Schnitzwerkzeuge

Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER:
PAUL WENZEL
(16) Rossdorf / Darmstadt II

Alles fürs Büro · Möbel, Schreibmaschinen

A. Labrenz
Bürobedarf
FULDA
Marktstraße 20
Telefon 2687

BEQUEME TEILZAHLUNG

F. BRÜCHER, FRANKFURT (MAIN)-HÜCHST
Königsteiner Straße 69a

Pappen- und Papiergroßhandel
Rohstoffe für die Papierindustrie

Grau-, Leder-, Holz- und Stroh-pappen, Kartonzuschnitte, Wellpappen, Packpapier, Abdeckpapier

Einkauf sämtlicher Altpapiersorten

Gegr. 1880
Telefon 4 84 26 und 4 77 98



Rheinelektra
WIESBADEN
Luisenstraße 25 Telefon 21575

Über 60 Jahre Erfahrungen im Bau elektrischer Anlagen. Fachmännische Beratung in allen Fragen der Stromverteilung und Anwendung.

PIETER Kraftschuur
AUTOZUBEHÖR GROSSHANDEL WERKZEUGE
WIESBADEN · RÜDESHEIMER STRASSE 4
TELEFON 423 57, 42 358 · FERNSCHREIBER: 04 83885



Für Klimatisierung und Ölfeuerung
RUHAAK GmbH Frankfurt (Main)

Ostparkstraße 25-29 Ruf: 49 11 41 Fernschreiber: 04-11 580

Beratung · Planung · Installation · Kundendienst



1456

BAD HERSFELD: Die Arbeiten zur Herstellung einer Stahlbetoneinfassung des Häuserbaches im Zuge der LIO Nr. 3157 u. 3294 in der Ortsdurchfahrt Hausen, Krs. Ziegenhain, (km 12,670 bis 12,813) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: Zwei Straßenbrücken und Einfassen der Zwischenlängen in einen Stahlbetonkastenquerschnitt.
Bauzeit: 100 Werkstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. Juni 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postcheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 67 53 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Stahlbetonarbeiten zur Einfassung des Häuserbaches in der Ortslage Hausen, LIO 3157 und 3294. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. Juni 1961 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnung: Donnerstag, den 15. Juni 1961 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

Bad Hersfeld, 17. 5. 1961 Hessisches Straßenbauamt

1457

GESSEN: Die Bauarbeiten für die Brücke zur Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges bei Bad Vilbel im Zuge der B 3 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 5000 cbm Erdbewegung
- rd. 1500 cbm Stahlbeton für den Unterbau
- rd. 875 cbm Spannbeton für den Überbau.

Bauzeit: 8 Monate.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. Mai 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postcheckkonto Frankfurt am Main Nr. 393 12, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges bei Bad Vilbel im Zuge der B 3“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. Mai 1961 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, Zimmer 16.

Eröffnung: Donnerstag, den 22. Juni 1961. Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 1. August 1961 ab.

Gießen, 18. 5. 1961 Hessisches Straßenbauamt

1458

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten für den Ausbau und die Verlegung in der Gemarkung Friesenhausen im Zuge der LIO 3079, km 11,150 bis 13,812 - 2,642 lfd. m mit Anschluß der LIO Nr. 50 von Dietershausen und der LIO Nr. 21 von Finkenhein vergeben werden.

Es handelt sich dabei um die Ausführung folgender Arbeiten:

- 8300 cbm Mutterboden lösen und wieder andecken
- 31 800 cbm Boden lösen, laden und wieder einbauen (Bodenart nach DIN 18 300 — 2,24 bis 2,27)
- 2500 lfd. m Sickergräben
- 22 600 qm frostsicheren Unterbau nach RU bit 60
- 22 600 qm Mischmakadam-Unterschicht nach TV bit 2/56
- 22 600 qm Mischmakadam-Oberschicht nach TV bit 2/56 sowie Ausführung von Schächten und Nebenanlagen im Bereich der Ausbaustrecke.

Bauzeit: 12 Monate
Voraussichtlicher Baubeginn: Ende Juni 1961

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert werden mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postcheckkonto Ffm. Nr. 67 49 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau und die Verlegung der LIO 3079 bei Friesenhausen zwischen Fulda und Batten Tit. Nr. 950, BV-Nr. 221.61“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 14. 6. 1961 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 24. Werktag nach Eröffnung (14. 7. 1961).

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit vorstehend genannter Bezeichnung der Baumaßnahme einzureichen.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Wiesbaden - die gastliche Kur- und Landeshauptstadt - erwartet Sie!

HOTEL NASSAUER HOF, *Führendes Haus*

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß,
Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen,
Großgarage und Tankstelle im Hause
Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 0416 847

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort

Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern

Tel. 21951/5 · Tel. Adr. Rosotel · Fernschr. 2416815

Eine Insel der Ruhe inmitten der Kurstadt



TAUNUS-HOTEL

Rheinstr. 17-21, Tel. 5 97 91, a. d. Rhein-Main-Halle

150 Betten · 50 Bäder

Restaurant und Hubertusklaus

7 Konferenz- u. Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 26267 u. 29221

FÜRSTENHOF *Familien-Kurhotel · Restaurant*

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete

Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder.

Thermalbäder - 100 Betten - Sonnenberger Straße 32

Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



UND SCHLOSSRESTAURANT · Marktstraße 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 041-67-9 · Inhaber Erich Kohler

*Das geliebte u. komfortable Haus in zentraler Lage · 150 Betten
Konferenz- und Ausstellungsräume für Familienfeste und Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten · Internationale Küche*

NEROBERG-HOTEL, Café-Restaurant

Am Walde gelegen, ruhig, modern, komfortabel

Telefon: 2 11 41

KUPFERBERG GOLD

Die gute Laune selbst.

